

# **BL\_GERICHTE 460 19 151 vom 8. November 2019**

BL Gerichte, 2019-11-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_460\\_19\\_151](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_19_151)

FR: BL\_GERICHTE 460 19 151 du 8 novembre 2019

IT: BL\_GERICHTE 460 19 151 del 8 novembre 2019

## **Regeste**

Gewerbsmässiger Betrug etc. (Rückweisung des Schweizerischen Bundesgerichts)

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Das Gericht würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung (Art. 10 Abs. 2 StPO). Demnach entscheidet das Gericht frei von Beweisregeln und nur nach seiner persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung darüber, ob es eine Tatsache für bewiesen hält. Der Grundsatz will sicherstellen, dass das Gericht nicht verpflichtet ist, etwas als erwiesen zu erachten, wenn es nach seiner Überzeugung nicht ist, oder umgekehrt etwas als nicht erwiesen anzusehen, worüber für ihn kein Zweifel besteht (BGE 133 I 33 E. 2.1).

### **E. 2.1**

Eine Einziehung ist wegen "Unkenntnis der Einziehungsgründe" ausgeschlossen, wenn der Dritte gutgläubig ist. Der Schutz des guten Glaubens des Dritten bezieht sich auf die Unkenntnis der Tatsachen, die die Einziehung rechtfertigen würden, so die Natur des Einziehungsobjektes als Tatlohn oder Deliktsbeute. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung beurteilt sich der gute Glaube nicht nach dem zivilrechtlichen Massstab von Art. 3 ZGB. Die Bösgläubigkeit des Dritten kann nur angenommen werden, wenn er die Tatsachen, welche eine Einziehung begründen, erkannt oder er deren Vorliegen zumindest ernsthaft für möglich gehalten hat. Die Einziehung kann hingegen nicht angeordnet werden, wenn der Dritte um die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen seinen Geschäftspartner weiss, jedoch ansonsten über keine weiteren besonderen Informationen verfügt. Mit anderen Worten ist eine Einziehung gegen einen Dritten nur möglich, wenn der Letztere im Sinne eines Eventualvorsatzes Kenntnis von den Tatsachen hat, welche die Einziehung begründen (BGer 1B\_269/2018 vom 26. September 2018 E. 4.2).

### **E. 2.1.1**

Mit dem Tatbestandsmerkmal der Arglist verleiht das Gesetz dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung wesentliche Bedeutung. Arglist scheidet aus, wenn der Getäuschte den Irrtum mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit hätte vermeiden können. Dabei sind die jeweilige Lage und die Schutzbedürftigkeit des Betroffenen im Einzelfall entscheidend. Rücksicht zu nehmen ist namentlich auf geistesschwache, unerfahrene oder aufgrund von Alter oder Krankheit beeinträchtigte Opfer oder auf solche, die sich in einem Abhängigkeits- oder Unterordnungsverhältnis oder in einer Notlage befinden und deshalb kaum imstande sind, dem Täter zu misstrauen. Es mag zutreffen, dass der Leichtsinns oder die Einfalt dem Täter bei derartigen Opfern die Tat erleichtern. Wie das Bundesgericht in einem früheren Entscheid festgehalten hat, handelt dieser bei solchen Konstellationen aber

auch besonders verwerflich, weil er das ihm entgegengebrachte - wenn auch allenfalls blinde - Vertrauen missbraucht (BGE 135 IV 76 E. 5.2). Auch lassen Zweifel des Geschädigten an den Vorbringen des Täters die Arglist nicht zwingend entfallen. Dem ist insbesondere Rechnung zu tragen, wenn der Täter eine besondere Notlage vortäuscht sowie an die Hilfsbereitschaft des Getäuschten appelliert und es folglich nicht um ein lukratives Geschäftsangebot geht, das dieser annehmen oder bei Zweifeln besser ablehnen sollte (BGer 6B\_518/2012 vom 5. Februar 2013 E. 3.4.1). Unter dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung erfordert die Erfüllung des Tatbestandes nicht, dass das Täuschungsoffer die grösstmögliche Sorgfalt walten lässt und alle erdenklichen Vorkehren trifft. Arglist scheidet lediglich aus, wenn es die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet. Entsprechend entfällt der strafrechtliche Schutz nicht bei jeder Fahrlässigkeit des Getäuschten, sondern nur bei Leichtfertigkeit, welche das betrügerische Verhalten des Täters in den Hintergrund treten lässt. Die zum Ausschluss der Strafbarkeit des Täuschenden führende Opferverantwortung kann nur in Ausnahmefällen bejaht werden (BGE 142 IV 153 E. 2.2.2; 135 IV 76 E. 5.2).

### **E. 2.1.2**

Nach der Rechtsprechung ist die Vorspiegelung des Leistungswillens grundsätzlich arglistig im Sinne von Art. 146 StGB, weil sie eine innere Tatsache betrifft, die vom Vertragspartner ihrem Wesen nach nicht direkt überprüft werden kann (BGE 118 IV 359 E. 2). Arglist kann bei einfachen falschen Aussagen gegeben sein, wenn eine weitere Überprüfung nicht handelsüblich ist, etwa, weil sie sich im Alltag als unverhältnismässig erweist und die konkreten Verhältnisse eine nähere Abklärung nicht nahelegen oder gar aufdrängen und dem Opfer diesbezüglich der Vorwurf der Leichtfertigkeit nicht gemacht werden kann. Mit einer engen Auslegung des Betrugstatbestandes würden die sozialadäquate Geschäftsausübung und damit der Regelfall des Geschäftsalltags betrugsrechtlich nicht geschützt. Selbst ein erhebliches Mass an Naivität des Geschädigten hat nicht in jedem Fall zur Folge, dass der Täter straflos ausgeht (BGE 142 IV 153 E. 2.2.2).

### **E. 2.2**

"Eine gleichwertige Gegenleistung" ist etwa bei im Rahmen von synallagmatischen Rechtsgeschäften zum Marktpreis erworbenen Vermögenswerten zu bejahen (BGer 6B\_398/2012 vom 28. Januar 2013 E. 3.4). Eine Gegenleistung gilt dagegen nicht als gleichwertig, wenn die Vermögenswerte unentgeltlich hingegeben werden (BGer 1B\_269/2018 vom 26. September 2018 E. 4.2). Keine Gegenleistung stellt überdies die blosser Verpflichtung dar, den empfangenen Vermögenswert für einen bestimmten Zweck zu verwenden ( Trechsel/Jean-Richard-dit-Bressel , a.a.O., Art. 70 N 13; BGer 6B\_344/2007 vom 1. Juli 2008 E. 4.3.). fb. Verhältnismässigkeit 1. Die Einziehung ist nach Art. 70 Abs. 2 StGB bzw. Art. 59 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB ausgeschlossen, wenn sie für den Dritten eine unverhältnismässige Härte bedeuten würde. Die Einziehung von Geschenken bedeutet selten eine besondere Härte ( Trechsel/Jean-Richard-dit-Bressel , a.a.O., Art. 70 N 14). Erforderlich ist, dass die Einziehung den Dritten in besonders einschneidender Weise treffen würde ( Schwarzenegger/Hug/Jositsch , Strafrecht II, 8. Aufl. 2007, S. 210). 2. Das Gericht kann laut Art. 71 Abs. 2 StGB bzw. Art. 59 Ziff. 2 Abs. 2 aStGB wegen voraussichtlicher Uneinbringlichkeit von der Anordnung einer Ersatzforderung ganz oder teilweise absehen. Es geht darum, dem Staat unnötigen Aufwand zu ersparen, der im Zusammenhang mit einer uneinbringlichen Ersatzforderung entstünde. Das Gericht muss auf die Ersatzforderung verzichten oder sie reduzieren, wenn die betroffene Person kein

Vermögen hat oder sogar zahlungsunfähig ist und ihre Ressourcen oder ihre persönliche Situation keine erfolgreiche Durchsetzung in naher Zukunft erwarten lassen (BGer 6P.138/2006 vom 22. September 2006 E. 5.2; Dupuis et al. , a.a.O., Art. 71 N 16). Das Gericht kann sodann gemäss Art. 71 Abs. 2 StGB bzw. Art. 59 Ziff. 2 Abs. 2 aStGB von einer Ersatzforderung ganz oder teilweise absehen, wenn diese die Wiedereingliederung des Betroffenen ernstlich behindern würde. Dem Verurteilten soll nicht durch übermässige Schulden die Resozialisierung zusätzlich erheblich erschwert werden (BGE 122 IV 299 E. 3b; 119 IV 17 E. 3). Die Ersatzforderung darf allerdings erst herabgesetzt werden, wenn bestimmte Gründe zuverlässig erkennen lassen, dass die ernsthafte Gefährdung der Resozialisierung des Täters durch Zahlungserleichterungen nicht behoben werden kann und dass für eine erfolgreiche Wiedereingliederung des Täters die Ermässigung der Ersatzforderung unerlässlich ist (BGer 6B\_236/2015 vom 30. April 2015 E. 1.4.1). fc.

Verjährung Gemäss Art. 70 Abs. 3 StGB verjährt das Recht zur Einziehung nach sieben Jahren, es sei denn, dass die Verjährung der Strafverfolgung einer längeren Verjährungsfrist unterworfen ist, in welchem Fall diese auch auf die Einziehung Anwendung findet. Diese Bestimmung kommt auch bei der Anordnung einer Ersatzforderung zur Anwendung (BGE 141 IV 305 E. 1.4). Auf den Beginn und das Ende der Verjährung des Einziehungsrechtes sind die allgemeinen Bestimmungen betreffend die Verjährung der Strafverfolgung analog anwendbar (Botschaft des Bundesrates vom 30. Juni 1993 betreffend die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes [Revision des Einziehungsrechtes, Strafbarkeit der kriminellen Organisation, Melderecht des Financiers], BBl 1993 III 277 ff., 316). Demzufolge findet Art. 97 Abs. 3 StGB auf die Verjährung des Einziehungsrechtes analog Anwendung, wonach die Verfolgungsverjährung nicht mehr eintritt, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist (BGer 6B\_425/2011 vom 10. April 2012 E. 4.3). g. Beweislast Der Staat hat sämtliche Voraussetzungen für eine Einziehung und Ersatzforderungsanordnung zu beweisen. Der Dritte kann sich nicht auf die Unschuldsvermutung berufen. Der Dritte, der behauptet, eine gleichwertige Gegenleistung im Sinne von Art. 70 Abs. 2 StGB bzw. Art. 59 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB erbracht zu haben, muss bei der Beweiserhebung in zumutbarer Weise mitwirken (BGer 6B\_285/2018 vom 17. Mai 2019 E. 1.4.3). C. In Concreto CA. Einziehung (...) CB. Ersatzforderungen a. A.\_\_\_\_\_ (...) b. B.\_\_\_\_\_ Im Jahr 2003 schloss B.\_\_\_\_\_ mit der Sb.\_\_\_\_\_ Versicherung einen Vertrag über eine Einzel-Lebensversicherung mit einer Einmalprämie von Fr. 100'000.– ab (Police Nr. 4.\_\_\_\_\_). Die Einmalprämie wurde am 18. Februar 2004 von der C.\_\_\_\_\_ AG vollständig beglichen. Streitig und nachfolgend zu beurteilen ist, ob die Einmalprämie aus deliktsbehaftetem Geld bezahlt wurde und ob B.\_\_\_\_\_ deswegen zur Leistung einer Ersatzforderung (inkl. Vermögenszuwachs) an den Staat verpflichtet werden kann. ba. Sachverhalt baa. Geldfluss und Buchungen bei der C.\_\_\_\_\_ AG 1.1 Am 9. April 2003 verkaufte Q.\_\_\_\_\_ die Liegenschaft am P.\_\_\_\_\_weg 1 in J.\_\_\_\_\_ zum Preis von Fr. 3'000'000.– an ihre beiden Söhne R.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_. Es wurde vereinbart, dass der Kaufpreis im Umfang von Fr. 2'400'000.– per 1. April 2003 bezahlt werden muss und der Restbetrag von Fr. 600'000.– als Darlehen stehenbleibt (act. ab SG 1151 ff.). Am 6. Mai 2003 wurde auf das auf Q.\_\_\_\_\_ lautende Postkonto Nr. 5.\_\_\_\_\_ ein Betrag von Fr. 191'692.40 aus dem Verkaufserlös der Liegenschaft in J.\_\_\_\_\_ überwiesen (act. SD 81.04.057, SD 85.01.008). Von diesem Konto wurden am 30. Juli 2003 Fr. 100'000.– auf das Postkonto der C.\_\_\_\_\_ AG Nr. 10.\_\_\_\_\_ transferiert (act. AA 30.11.001 ff., SD 81.04.059). Diese Transaktion wurde bei der C.\_\_\_\_\_ AG wie folgt verbucht (act. AA 40.03.066, AA 40.03.098): Buchungs- Datum Buchungssatz Betrag [in

Fr.] Buchungstext 30.07.2003 Postcheck 10.\_\_\_\_\_ (Kto. 1010) an Kunden- gelder CHF (Kto. 2210) 100'000.– H.\_\_\_\_\_ AG Demnach wurde dieser Vorgang als eine Kundeneinlage der H.\_\_\_\_\_ AG von Fr. 100'000.– dargestellt. 1.2 Vom 30. Juli 2003 bis zum 14. April 2004 blieb diese Kundeneinlage der H.\_\_\_\_\_ AG unverändert in den Büchern der C.\_\_\_\_\_ AG stehen. Am 15. April 2004 überwies die C.\_\_\_\_\_ AG von ihrem Postkonto Nr. 10.\_\_\_\_\_ Fr. 100'000.– an die L.\_\_\_\_\_ AG (act. AA 30.02.142 f.). Die C.\_\_\_\_\_ AG nahm aufgrund dieser Überweisung nachstehende Buchung vor (act. AA 40.03.015, AA 40.03.034): Buchung- Datum Buchungssatz Betrag [in Fr.] Buchungstext 15.04.2004 Teilrückzahlung (Kto. 2230) an Postcheck 10.\_\_\_\_\_ (Kto. 1010) 100'000.– H.\_\_\_\_\_ Teilrückzahlung Somit wurde dieser Vorgang als eine Teilrückzahlung der C.\_\_\_\_\_ AG von Fr. 100'000.– an die H.\_\_\_\_\_ AG abgebildet. 1.3 Losgelöst von der Kundeneinlage der H.\_\_\_\_\_ AG kann nachstehender Vorgang bei der C.\_\_\_\_\_ AG festgestellt werden: Am 18. Februar 2004 überwies die C.\_\_\_\_\_ AG von ihrem Postkonto Nr. 10.\_\_\_\_\_ Fr. 100'000.– auf das Postkonto der Sb.\_\_\_\_\_ Versicherung AG Nr. 15.\_\_\_\_\_ zur Bezahlung der Einmalprämie der Lebensversicherung Nr. 4.\_\_\_\_\_ des Versicherungsnehmers B.\_\_\_\_\_ (act. AA 30.02.129, AA 45.01.001 ff.). Dieser Vorgang wurde bei der C.\_\_\_\_\_ AG wie folgt verbucht (act. AA 41.03.012, AA 41.03.028): Buchung- Datum Buchungssatz Betrag [in Fr.] Buchungstext 18.02.2004 Darlehen I. \_\_\_\_\_ Holding AG (Kto. 1444) an Postcheck 10.\_\_\_\_\_ (Kto. 1010) 100'000.– I. \_\_\_\_\_ Holding AG Darlehen Dieser Vorgang wurde demzufolge als Gewährung eines Darlehens von Fr. 100'000.– durch die C.\_\_\_\_\_ AG an die I.\_\_\_\_\_ Holding AG dargestellt. bab. Wirtschaftliches Eigentum am Postkonto Nr. 5.\_\_\_\_\_ Entgegen der Behauptung von B.\_\_\_\_\_ im bundesgerichtlichen Verfahren kann nicht angenommen werden, dass das Guthaben auf dem Postkonto Nr. 5.\_\_\_\_\_ von Q.\_\_\_\_\_ im hier interessierenden Zeitbereich bis zum 30. Juli 2003 wirtschaftlich in seinem Eigentum stand. Vorliegend ist nämlich weder ersichtlich noch dargetan, geschweige denn nachgewiesen, dass B.\_\_\_\_\_ an diesem Vermögen wirtschaftlich berechtigt war. Nachdem R.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ am 9. April 2003 von Q.\_\_\_\_\_ die Liegenschaft am P.\_\_\_\_\_ weg 1 in J.\_\_\_\_\_ für Fr. 3'000'000.– kauften und hierfür von A.\_\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_\_ ein pfandgesichertes Darlehen beanspruchen mussten (act. ab SG 1157), erscheint es als ausgeschlossen, dass B.\_\_\_\_\_ noch über die nötigen Mittel zum Erwerb des Guthabens des Postkontos Nr. 1.\_\_\_\_\_ verfügte. Der Umstand, dass Q.\_\_\_\_\_ die Liegenschaft ihren Söhnen R.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ verkaufte, lässt es zudem als fernliegend erscheinen, dass sie diesen das Guthaben auf dem genannten Postkonto schenkte. Nach alledem kann nur geschlossen werden, dass das Guthaben auf dem Postkonto Nr. 5.\_\_\_\_\_ zur fraglichen Zeit nicht nur rechtlich, sondern auch wirtschaftlich nicht im Eigentum von B.\_\_\_\_\_ stand. bb. Rechtliches bba. Deliktische Herkunft des Geldes Das Bundesgericht rügte im Rückweisungsentscheid, es sei nicht ohne Weiteres nachvollziehbar, wie das Kantonsgericht zur Überzeugung gelangt sei, dass der von der C.\_\_\_\_\_ AG am 18. Februar 2004 der Sb.\_\_\_\_\_ Versicherung überwiesene Betrag von Fr. 100'000.– in vollem Umfang krimineller Herkunft gewesen sei. Seine Schlussfolgerung, dass "nur noch ein vernachlässigbar winziger Anteil des Geldes auf dem fraglichen Konto legalen Ursprunges" gewesen sei, sei eine vage formulierte und in diesem Sinne interpretationsbedürftige Erwägung. Somit bleibt die Herkunft des am 18. Februar 2004 vom Postkonto Nr. 10.\_\_\_\_\_ der C.\_\_\_\_\_ AG auf das Postkonto der Sb.\_\_\_\_\_ Versicherung Nr. 15.\_\_\_\_\_ überwiesenen Betrages von Fr. 100'000.– zu bestimmen. Vor dem 18. Februar 2004 kam es zu einer Unzahl von Einzahlungen von deliktsbehafteten Geldern auf das Postkonto der C.\_\_\_\_\_ AG Nr. 10.\_\_\_\_\_. Auch fanden ansonsten

unzählige Transaktionen auf diesem Konto statt. Die Herkunft aller massgebenden deliktischen Geldzahlungen ab deren Erlangung durch D.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ über eine Kette von Zwischenschritten bis zum hier interessierenden Endpunkt, d.h. dem Guthaben am 18. Februar 2004 auf dem Konto Nr. 10.\_\_\_\_\_ der C.\_\_\_\_\_ AG, lässt sich folglich nicht mehr lückenlos rekonstruieren. Es fehlt mithin an einer "Papierspur" des betreffenden Geldes. Nachfolgend ist deshalb die Herkunft des von der C.\_\_\_\_\_ AG aufgewendeten Geldbetrages von Fr. 100'000.– für die Bezahlung der Einmalprämie der Lebensversicherung von B.\_\_\_\_\_ nach der Bodensatzmethode und der Proportionalitätsmethode mit einem Schwellenwert von 2% zu ermitteln. α. Bodensatzmethode Die C.\_\_\_\_\_ AG eröffnete das Postkonto Nr. 10.\_\_\_\_\_ am 12. November 2002 (act. AA 30.02.001). Auf dieses Konto wurden am 28. November 2002 Fr. 21'500.–, am 10. Dezember 2002 Fr. 57'177.90 und am 7. Januar 2003 Fr. 23'012.10 (Fr. 52'212.10 [Saldo des Postkontos Nr. 11.\_\_\_\_ per 31.12.2002] - Fr. 29'200.– [Einzahlung Ao.\_\_\_\_]) aus legalem Vermögen der I.\_\_\_\_\_ Holding AG überwiesen (act. AA 30.02.021 ff., AA 40.03.150 ff.). Von Ende Februar bis zum 30. Juli 2003 gelangten mehrere Millionen Franken aus dem von D.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ bei der C.\_\_\_\_\_ AG verübten gewerbsmässigen Betrug auf das Konto. Gemäss der Bodensatzmethode schwamm das von der I.\_\_\_\_\_ Holding AG einbezahlte, aus rechtmässigen Quellen stammende Geld oben auf und floss durch Kontoabgänge in Höhe mehrerer Millionen Franken bis zum 30. Juli 2003 restlos wieder ab. Als am 30. Juli 2003 vom Konto von Q.\_\_\_\_\_ ein Betrag von Fr. 100'000.– überwiesen wurde, befand sich somit auf dem Postkonto Nr. 10.\_\_\_\_\_ der C.\_\_\_\_\_ AG nur durch den von D.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ verübten gewerbsmässigen Betrug erlangtes Geld. Die besagten Fr. 100'000.– schwammen bei ihrem Eingang auf dem erwähnten Konto oben auf. Durch die zahlreichen Kontoabgänge zwischen dem 31. Juli 2003 und dem 17. Februar 2004 im Umfang mehrerer Millionen Franken floss dieser aus legaler Quelle stammende Geldbetrag von Fr. 100'000.– längst vor dem hier entscheidenden Zeitpunkt des 18. Februar 2004 ab. Folglich stellten die am 18. Februar 2004 von der C.\_\_\_\_\_ AG der Sb.\_\_\_\_\_ Versicherung überwiesenen Fr. 100'000.– Bodensatz dar, d.h. bemakeltes Vermögen, welches der Einziehung unterliegt. β. Proportionalitätsmethode mit Schwellenwert 1. Wie bereits hiavor dargelegt, wurden auf das Postkonto Nr. 10.\_\_\_\_\_ der C.\_\_\_\_\_ AG am 28. November 2002 Fr. 21'500.–, am 10. Dezember 2002 Fr. 57'177.90 und am 7. Januar 2003 Fr. 23'012.10 aus rechtmässigen Vermögen der I.\_\_\_\_\_ Holding AG überwiesen. Von Ende Februar bis zum 30. Juli 2003 wurde dieses Konto durch Gelder in Höhe von mehreren Millionen Franken aus dem von D.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ bei der C.\_\_\_\_\_ AG verübten gewerbsmässigen Betrug gespiesen. Zudem wurde vom diesem Konto bis zum 30. Juli 2003 Gelder in Höhe von mehreren Millionen Franken abdisponiert, womit auch Anteile des legalen Geldes abflossen (act. AA 30.02.021 ff., AA 40.03.150 ff., AA 40.03.057 ff.). Aufgrund dessen verflüchtigte sich die Quote rechtmässigen Geldes am Kontoguthaben zusehends. Die Verdünnung des legalen Anteiles war umso stärker, je höher der jeweilige Zufluss von Geld krimineller Herkunft und desto geringer das jeweilige Kontoguthaben war. Beim Eingang eines deliktischen Betrages a und einem Kontostand nach dessen Eingang von b verringerte sich der Anteil des legalen Geldes um  $([a: b] \times 100)$  Prozent. Mit den Kontoabgängen flossen jeweils legale Vermögensteile ab. Eine entsprechend durchgeführte Berechnung ergibt als Resultat, dass das Guthaben auf dem Postkonto Nr. 10.\_\_\_\_\_ am 30. Juli 2003 nur noch eine Quote von weniger als 0.1 Promille rechtmässigen Geldes enthielt. Umgekehrt ausgedrückt bedeutet dies, dass zumindest ein Anteil von 99.9999% des Kontoguthabens krimineller Herkunft war. 2. Als am 30. Juli

2003 der Betrag von Fr. 100'000.– legaler Herkunft auf das Konto Nr. 10.\_\_\_\_\_ der C.\_\_\_\_\_ AG einbezahlt wurde, vermischte sich dieser mit dem Kontoguthaben von Fr. 1'473'827.54 (act. AA 30.02.080, AA 40.03.066), welches zu 99.9999% aus deliktischen Quellen stammte. Nach dieser Einzahlung machte der Anteil des legalen Geldes am Kontoguthaben lediglich rund 6.4% aus. Zwischen dem 31. Juli 2003 und dem 17. Februar 2004 wurden weitere von D.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ aus dem betrügerischen Devisenhandel erlangte Gelder in Millionenhöhe auf das besagte Konto überwiesen und grösstenteils weitertransferiert (act. AA 30.02.081 ff., AA 40.03.057 ff., AA 40.03.011 ff.). Dadurch verringerte sich der Anteil rechtmässigen Geldes am Kontoguthaben zunehmend. Eine Berechnung nach der oben dargestellten Methode anhand der relevanten Transaktionen ergibt, dass am 18. Februar 2004 das Guthaben auf dem besagten Konto nur noch zu einem Anteil von weniger als einem Prozent aus legaler Quelle stammte. Nachdem vorliegend von einem Schwellenwert von zwei Prozent auszugehen ist, sind die am 18. Februar 2004 von der C.\_\_\_\_\_ AG der Sa.\_\_\_\_\_ Versicherungs-Gesellschaft überwiesenen Fr. 100'000.– als kriminellen Ursprunges anzusehen. Angefügt sei, dass vorliegend die Einziehung eines Anteiles von weniger als einem Prozent legalen Vermögens nicht unverhältnismässig ist. Zum einen ist die Quote rechtmässigen Vermögens verschwindend gering. Zum anderen kann B.\_\_\_\_\_ diese aus legalen Quellen stammende Quote auch nach dem Zivilrecht nicht für sich beanspruchen. Denn die Bezahlung der Einmalprämie der Lebensversicherung von B.\_\_\_\_\_ durch die C.\_\_\_\_\_ AG stellt eine verdeckte Gewinnausschüttung aus dem Vermögen der C.\_\_\_\_\_ AG an einen nahestehenden Dritten dar und ist daher aufgrund von Art. 678 Abs. 2 OR durch B.\_\_\_\_\_ an die C.\_\_\_\_\_ AG zurückzuerstatten. γ. Fazit Nach beiden angewendeten Ausscheidungsmethoden handelt es bei der am 18. Februar 2004 von der C.\_\_\_\_\_ AG der Sb.\_\_\_\_\_ Versicherung überwiesenen Geldsumme von Fr. 100'000.– um deliktsbehaftetes Vermögen. Lediglich ergänzend sei festgehalten, dass selbst die Anwendung der von B.\_\_\_\_\_ bevorzugten Zurechnungsmethode an diesem Ergebnis nichts zu ändern vermöchte. Zunächst ist festzustellen, dass keine schriftliche Vereinbarung besteht, wonach die zur Diskussion stehenden Fr. 100'000.– bei der C.\_\_\_\_\_ AG zwischensparkiert werden sollten. Aufgrund der Buchhaltung und der Geldbewegungen auf dem Postkonto der C.\_\_\_\_\_ AG kann sodann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Geldsumme bloss zur Zwischenparkierung zur C.\_\_\_\_\_ AG Nr. 10.\_\_\_\_\_ transferiert worden ist. Im Gegenteil schliesst ein Blick in die Buchhaltung und auf die Kontobewegungen auf diesem Postkonto eine solche Annahme gerade aus. Der Betrag von Fr. 100'000.– wurde am 30. Juli 2003 in der Buchhaltung der C.\_\_\_\_\_ AG unter dem Titel Kundeneinlage der H.\_\_\_\_\_ AG erfasst. Es wurde mithin eine Kundeneinlage getätigt. Damit folgte dieses Geld dem gleichen Lauf wie die anderen Einlagen anderer Anleger. Das Geld wurde teils zur Ba.\_\_\_\_\_ Plc. transferiert, wo es in den Devisenhandel eingebracht und aufgrund der eingefahrenen Verluste nach und nach verbrannte, teils wurde das Geld zur Rückzahlung von Anlagegeldern anderer Anleger und Ausschüttung versprochener Renditen verwendet, teils wurde es für eigene Aufwendungen der C.\_\_\_\_\_ AG verbraucht und teils wurde es für die Gewährung von Darlehen an die I.\_\_\_\_\_ Holding AG verwendet. Am 15. April 2004 erfolgte eine Teilrückzahlung des Kundenguthabens der H.\_\_\_\_\_ AG in Höhe von Fr. 100'000.–. Dass diese Geldsumme von Fr. 100'000.– wie dargestellt verwendet wurde, wird durch die Deposition von B.\_\_\_\_\_ anlässlich seiner Einvernahme vom 19. April 2006 bestätigt. So bekundete B.\_\_\_\_\_, A.\_\_\_\_\_ habe diese Fr. 100'000.– der C.\_\_\_\_\_ AG zur Verfügung gestellt, damit D.\_\_\_\_\_ mit diesen habe arbeiten können (act. AA 10.01.113). Vor dem dargestellten Gesamthintergrund ist nach Überzeugung des

Kantonsgerichts ausgeschlossen, dass die besagten Fr. 100'000.– am 30. Juli 2003 bloss zur Zwischenparkierung zur C.\_\_\_\_\_ AG überwiesen wurden. Mit diesem Geld wurde vielmehr eine Anlage im Devisenhandel bei der C.\_\_\_\_\_ AG getätigt und dieses wurde damit wie oben beschrieben verwendet. Die Überweisung der C.\_\_\_\_\_ AG vom 18. Februar 2004 in Höhe von Fr. 100'000.– an die Sb.\_\_\_\_\_ Versicherung stellte mithin keine Rückzahlung des am 30. Juli 2003 von Q.\_\_\_\_\_ in gleicher Höhe bei der C.\_\_\_\_\_ AG einbezahlten Betrages dar. In Anbetracht, dass die Gelder bei der C.\_\_\_\_\_ AG grundsätzlich aus den betrügerischen Tätigkeit von D.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ herrührten, kann vorliegend folgerichtig auch bei der Anwendung der Zurechnungsmethode einzig geschlossen werden, dass die am 18. Februar 2004 von der C.\_\_\_\_\_ AG der Sb.\_\_\_\_\_ Versicherung überwiesene Geldsumme aus der deliktischen Tätigkeit von D.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ stammte. bbb. Keine Restitution Vorliegend ist nicht mehr feststellbar, von welchen Geschädigten der von der C.\_\_\_\_\_ AG der Sb.\_\_\_\_\_ Versicherung am 18. Februar 2004 überwiesene Betrag von Fr. 100'000.– stammt, weshalb eine Restitution dieses Geldes an die Geschädigten bereits mangels liquider Rechtslage ausgeschlossen ist. Hinzu kommt, dass die Sb.\_\_\_\_\_ Versicherung auch aufgrund ihrer Gutgläubigkeit beim Empfang dieser Fr. 100'000.– nicht zur Herausgabe dieser Geldsumme an die Geschädigten verpflichtet werden kann. bbc. Drittbegünstigter Die C.\_\_\_\_\_ AG bezahlte am 18. Februar 2004 die Einmalprämie von Fr. 100'000.– für die Einzel-Lebensversicherung von B.\_\_\_\_\_ (Police Nr. 4.\_\_\_\_\_) bei der Sb.\_\_\_\_\_ Versicherung aus deliktsbehaftetem Geld. Da die Ansprüche aus dieser Versicherung B.\_\_\_\_\_ zustehen, gilt er als Drittbegünstigter. bbd. Fehlen eines Ausschlussgrundes i.S.v. Art. 59 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB α. Drittrechte (i) Unkenntnis der Einziehungsgründe Im Einstellungsbeschluss vom 10. Februar 2009 betreffend das unter anderem gegen B.\_\_\_\_\_ geführte Strafverfahren wurde insbesondere festgehalten, die mutmasslichen von D.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ begangenen strafbaren Handlungen (Betrug, Veruntreuung, ungetreue Geschäftsbesorgung, Urkundenfälschung etc.) könnten B.\_\_\_\_\_ nicht zugerechnet werden. Es könne nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden, dass er um diese strafbaren Handlungen gewusst, geschweige denn sie gebilligt oder gar gefördert habe (act. PD B.\_\_\_\_\_ 07.01.019 ff.). Vorliegend wird weder dargetan noch ist ersichtlich, dass die dargestellte Erkenntnis im Einstellungsbeschluss unzutreffend sein könnte. Infolgedessen kann nicht angenommen werden, dass B.\_\_\_\_\_ die Tatsachen, welche eine Einziehung begründen, erkannt oder er deren Vorliegen zumindest ernsthaft für möglich gehalten hat. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz lässt sich eine Bösgläubigkeit von B.\_\_\_\_\_ in Bezug auf die Herkunft des fraglichen Geldes nicht aus dem Umstand ableiten, dass ihm die Kosten des Einstellungsbeschlusses von Fr. 450.– zur Hälfte auferlegt wurden. Es ist nämlich weder konkret dargetan noch erkennbar, aus welchem Grund B.\_\_\_\_\_ wegen des ihm im Einstellungsbeschluss vorgeworfenen zivilrechtlichen Verhaltens hinsichtlich des Ursprunges des fraglichen Geldes bösgläubig gewesen sein sollte. Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich eine Bösgläubigkeit von B.\_\_\_\_\_ hinsichtlich der Einziehungsgründe vorliegend nicht beweisen lässt. (ii) Fehlende Gegenleistung 1.1 Das Bundesgericht verneinte in Bezug auf die Überweisung vom 30. Juli 2003 vom Postkonto Nr. 5.\_\_\_\_\_ auf das Postkonto Nr. 10.\_\_\_\_\_ der C.\_\_\_\_\_ AG im Betrag von Fr. 100'000.– eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung durch das Kantonsgericht. Dabei beanstandete es insbesondere die Erkenntnis des Kantonsgerichts nicht, wonach dieses für ausgeschlossen hielt, dass diese Zahlung vom 30. Juli 2003 ein von B.\_\_\_\_\_ an die C.\_\_\_\_\_ AG gewährtes Darlehen darstellt. Folglich ist der Sachverhalt in dieser Hinsicht verbindlich

festgelegt. Darauf ist nicht zurückzukommen. Es kann diesbezüglich vollumfänglich auf die betreffenden Ausführungen im Urteil des Kantonsgerichts vom 17. Februar 2017 verwiesen werden. 1.2 Fehl geht folglich die Behauptung von B.\_\_\_\_\_, die Zahlung der C.\_\_\_\_ AG vom 18. Februar 2004 an die Sb.\_\_\_\_ Versicherung im Betrag von Fr. 100'000.– für die Bezahlung einer Einmalprämie für eine Lebensversicherung zu seinen Gunsten sei als Gegenleistung für das von ihm der C.\_\_\_\_ AG in gleicher Höhe gewährte Darlehen erfolgt. Nachdem eine Gegenleistung von B.\_\_\_\_\_ für die genannte Zahlung der C.\_\_\_\_ AG nicht ersichtlich ist, kann nur geschlossen werden, dass diese eine Schenkung der C.\_\_\_\_ AG an B.\_\_\_\_\_ darstellt. 1.3 Entgegen der Ansicht von B.\_\_\_\_\_ besteht kein unlösbarer Widerspruch, wenn das Kantonsgericht die genannte Zahlung als eine Schenkung der C.\_\_\_\_ AG an B.\_\_\_\_\_ qualifiziert und gleichzeitig feststellt, dass die C.\_\_\_\_ AG diese als ein Darlehen an die I.\_\_\_\_ Holding AG verbuchte. Dass die Realität in dieser Hinsicht nicht mit der Verbuchung bei der C.\_\_\_\_ AG übereinstimmt, lässt sich ohne Weiteres damit erklären, dass die C.\_\_\_\_ AG die Ausrichtung der Schenkung an B.\_\_\_\_\_ unrichtig als Darlehen an die I.\_\_\_\_ Holding AG verbuchte. 2. Dem Gesagten zufolge steht fest, dass die von der C.\_\_\_\_ AG am 18. Februar 2004 vorgenommene Bezahlung einer Einmalprämie von Fr. 100'000.– für eine auf B.\_\_\_\_\_ lautende Lebensversicherungspolice eine Schenkung darstellt. Infolgedessen gelangt das Kantonsgericht in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass es an einer gleichwertigen Gegenleistung von B.\_\_\_\_\_ für die von der C.\_\_\_\_ AG in seinem alleinigen Interesse erbrachte Zahlung von Fr. 100'000.– an die Sb.\_\_\_\_ Versicherung fehlt. Dasselbe gilt folgerichtig auch für den auf diesem Geldbetrag erzielten Vermögenszuwachs von Fr. 32'681.70. Zusammengefasst steht somit fest, dass B.\_\_\_\_\_ keine Gegenleistung erbracht hat. (iii) Zwischenfazit Im Ergebnis steht fest, dass kein geschützter Dritterwerb von B.\_\_\_\_\_ im Sinne von Art. 59 Ziff. 1 Abs. 2 aStGB gegeben ist. β. Verhältnismässigkeit B.\_\_\_\_\_ muss bei einer Ersatzforderung in Höhe von Fr. 132'681.70 lediglich den gegenleistungslos erlangten Tatvorteil in vollem Umfang dem Staat erstatten. Er wird dadurch unter dem Strich nicht belastet, weshalb eine entsprechende Ersatzforderung offenkundig als verhältnismässig dasteht. γ. Verjährung Die Vorinstanz verpflichtete B.\_\_\_\_\_ mit Urteil vom 29. August 2013 zur Leistung der Ersatzforderung. Dieses Urteil erging vor Ablauf der 15-jährigen Verjährungsfrist für den gewerbmässigen Betrug, weshalb gestützt auf Art. 97 Abs. 3 StGB das Recht zur Anordnung einer Ersatzforderung nicht verjährt ist. bbe. Fehlen eines Ausschlussgrundes i.S.v. Art. 59 Ziff. 2 Abs. aStGB Es wird weder geltend gemacht noch ist ersichtlich, dass ein Ausschlussgrund im Sinne von Art. 59 Ziff. 2 Abs. 2 aStGB gegeben sein könnte. bbf. Ergebnis Die Einmalprämie für die auf B.\_\_\_\_\_ lautende Lebensversicherung von Fr. 100'000.– bei der Sb.\_\_\_\_ Versicherung wurde am 18. Februar 2004 von der C.\_\_\_\_ AG aus deliktsbehaftetem Geld bezahlt. Dieser Betrag von Fr. 100'000.– gilt damit als durch B.\_\_\_\_\_ verbraucht und folglich als nicht mehr vorhanden. B.\_\_\_\_\_ ist somit zur Leistung einer Ersatzforderung in gleicher Höhe an den Staat zu verpflichten. Gemäss Auskunft der Sb.\_\_\_\_ Versicherung vom 31. Oktober 2019 beträgt der Rückkaufswert der genannten Lebensversicherung per 1. November 2019 Fr. 132'681.70. Nachdem der ursprünglich für den Erwerb der Police bezahlte Betrag krimineller Herkunft ist, hat dies auch für den zwischenzeitlich darauf erzielten Ertrag von Fr. 32'681.70 zu gelten. Im Umfang dieses Betrages ist ebenfalls eine Ersatzforderung anzuordnen. Im Ergebnis folgt, dass B.\_\_\_\_\_ dem Kanton Basel-Landschaft Fr. 132'681.70 zu bezahlen hat. Durch die Anordnung einer Ersatzforderung in Bezug auf die erst nach dem Vorinstanzurteil dazugekommenen

Vermögenserträge erhöht sich zwar der Betrag der Ersatzforderung. Darin liegt aber nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung entgegen der Ansicht von B.\_\_\_\_\_ keine unzulässige Verschlechterung im Sinne von Art. 391 Abs. 2 Satz 1 StPO (BGer 6B\_611/2013 vom 4. April 2014 E. 3.). Denn im Ergebnis zieht die zweite Instanz letztlich genau gleich wie das Vordergericht nur sämtliche Tatfrüchte ein und stellt damit B.\_\_\_\_\_ so, wie wenn er durch eine Zahlung der C.\_\_\_\_\_ AG aus bemakeltem Geld nie begünstigt worden wäre. Die Ersatzforderungsanordnung auf diesen Tatfrüchten ist nach dem Sinn und Zweck des Abschöpfungsrechtes, wonach niemand von einer strafbaren Handlung profitieren soll, zwingend erforderlich. (...) VI. Zivilforderungen (...) VII. Kosten und Entschädigungen A. Untersuchung und erstinstanzliches Verfahren AA. Kosten (...) AB. Entschädigung Advokat Alain Joset machte mit Honorarnote vom 26. Juni 2013 für seine Bemühungen für die Vertretung von R.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ im erstinstanzlichen Verfahren ausgehend von einem Arbeitsaufwand von 52 Stunden zu je Fr. 300.– ein Honorar von Fr. 15'600.– sowie Auslagen von Fr. 302.70 und die Mehrwertsteuer von Fr. 1'272.30, total Fr. 17'174.90, geltend. a. Erkenntnis der Vorinstanz und Standpunkt von B.\_\_\_\_\_ 1. Die Vorinstanz sprach Advokat Alain Joset eine gekürzte Entschädigung von pauschal Fr. 5'000.– (inklusive Auslagen und MWST 8%) zulasten des Staates zu. Zur Begründung führte sie zusammenfassend aus, R.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ seien im vorliegenden Verfahren als ehemals Beschuldigte und später als Dritte von der Beschlagnahme ihrer Policen bei der Sb.\_\_\_\_\_ Versicherung, ihrer Aktienzertifikate der Ab.\_\_\_\_\_ AG sowie von der Grundbuchsperrung über ihrer Liegenschaft in J.\_\_\_\_\_ betroffen. Im gerichtlichen Verfahren hätten sie ihren Anspruch auf rechtliches Gehör zur Frage der Einziehung ihrer Vermögenswerte bzw. die Anordnung einer Ersatzforderung durch Advokat Alain Joset wahrgenommen. R.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ verlangten gestützt auf Art. 434 StPO den Ersatz der Aufwendungen ihres Rechtsvertreters. Da die R.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ angefallenen Kosten für die Wahrung ihrer rechtlichen Interessen bloss mittelbare Folge der Verfahrenshandlungen seien, könnten sie gestützt auf Art. 434 Abs. 1 StPO keine Entschädigung beanspruchen. R.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ sei jedoch analog zu Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO eine Entschädigung zulasten des Staates auszurichten. Umfangmässig erscheine eine Entschädigung von pauschal Fr. 5'000.– (inklusive Auslagen und MWST 8%) den Aufwendungen in Zusammenhang mit der Wahrnehmung des rechtlichen Gehörs als angemessen. 2. B.\_\_\_\_\_ wendet dagegen insbesondere ein, im vorinstanzlichen Verfahren seien vier verschiedene Positionen im Streit gelegen: Die Einziehung der Einzel-Lebensversicherungen bei der Sb.\_\_\_\_\_ Versicherung von R.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_, die Einziehung der R.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ gehörenden Liegenschaft in J.\_\_\_\_\_ und die Einziehung der Aktien der Ab.\_\_\_\_\_ AG. Mit Ausnahme der Verpflichtung von B.\_\_\_\_\_ zur Leistung einer Ersatzforderung an den Staat im Zusammenhang mit der Finanzierung seiner Einzel-Lebensversicherung bei der Sb.\_\_\_\_\_ Versicherung hätten R.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ obsiegt. Obschon sie zu drei Vierteln obsiegt hätten, habe ihnen die Vorinstanz lediglich eine gekürzte Entschädigung von Fr. 5'000.– zugesprochen. Die Kürzung der Entschädigung sei im angefochtenen Urteil nicht begründet worden. Es sei nicht ersichtlich, weshalb R.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ nicht mindestens drei Viertel der geltend gemachten Anwaltskosten als Entschädigung zugesprochen worden sei. Der vorinstanzliche Kostenentscheid müsse deshalb in diesem Punkt als willkürlich angesehen werden. Weil nach seiner Auffassung auch die Festsetzung einer Ersatzforderung zu seinen Lasten aufzuheben sei, müssten R.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ im erstinstanzlichen Verfahren als vollumfänglich obsiegend angesehen und ihnen die volle Entschädigung von Fr. 17'174.90

zugesprochen werden. b. Begründungspflicht der Vorinstanz 1. Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 3 Abs. 2 lit. c und Art. 107 StPO sowie Art. 29 Abs. 2 BV) folgt eine Begründungspflicht (Art. 81 Abs. 3 StPO). Das Gericht ist somit verpflichtet, sein Urteil zu begründen. Die Begründungspflicht bezieht sich insbesondere auch auf die Kosten- und Entschädigungsfolgen (Art. 81 Abs. 3 lit. a StPO).

1.1 Die Begründungspflicht stellt nicht nur ein bedeutsames Element transparenter Entscheidungsfindung dar, sondern dient zugleich auch der wirksamen Selbstkontrolle des entscheidenden Gerichts (BGE 118 V 56 E. 5b; 112 Ia 109 E. 2b). Die Begründung soll dem Gericht seine Überlegungen vor Augen führen und so eine Prüfung der Plausibilität des eigenen Entscheides bewirken, um zu verhindern, dass es sich von unsachlichen Motiven leiten lässt. Überdies soll die Begründung die betroffene Person in die Lage versetzen, sachgerecht über einen Weiterzug des Entscheides zu befinden und diesen gegebenenfalls in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterzuziehen (vgl. Grädel/Heiniger, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Bd. II, 2. Aufl. 2014, Art. 320 N 5). Zudem soll sie der Beschwerdeinstanz die Prüfung des angefochtenen Entscheides ermöglichen. Dementsprechend muss das Gericht wenigstens kurz seine Überlegungen nennen, von denen es sich hat leiten lassen und auf die sich sein Entscheid stützt (BGE 142 III 433 E. 4.3.2; BGer 6B\_712/2017 vom 23. Mai 2018 E. 1.2; Moreillon/Parein-Reymond, Petit Commentaire, Code de procédure pénale, 2. Aufl. 2016, Art. 320 N 2).

1.2 Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann. Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus - im Sinne einer Heilung des Mangels - selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruches auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde (vgl. BGE 144 IV 136 E. 3.1; 142 II 218 E. 2.8.1; 137 I 195 E. 2.3.2; BGer 6B\_531/2018 vom 2. November 2018 E. 2.2).

2. Im angefochtenen Urteil begnügt sich die Vorinstanz, die Festsetzung der Höhe der Entschädigung von R.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ damit zu begründen, dass eine Entschädigung von pauschal Fr. 5'000.- (inklusive Auslagen und MWST 8%) den Aufwendungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des rechtlichen Gehörs als angemessen erscheine. Es fehlt eine Auseinandersetzung mit der eingereichten detaillierten Honorarnote des Rechtsvertreters von R.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ bzw. eine nachvollziehbare Darlegung des von ihr als angemessen beurteilten Honorars im konkreten Fall und eine Begründung für das Abweichen von der Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte vom 17. November 2003 (TO) durch die pauschale Festsetzung der Entschädigung. Insofern ist das vorinstanzliche Urteil ungenügend begründet und verletzt den Anspruch von B.\_\_\_\_\_ auf rechtliches Gehör. Weil die Berufungsinstanz vorliegend über eine volle Kognition verfügt (Art. 398 Abs. 2 und Abs. 3 StPO), kann eine Gehörsverletzung geheilt werden. Auch entsteht für B.\_\_\_\_\_ kein Nachteil aus einem Verzicht auf Rückweisung. Zudem verlangt B.\_\_\_\_\_ selbst keine Rückweisung an die Vorinstanz zwecks Neubegründung des angefochtenen Entschädigungspunktes. Unter diesen Umständen ist ausnahmsweise auf eine Rückweisung an die Vorinstanz zu verzichten und die Entschädigung des Rechtsvertreters von B.\_\_\_\_\_ im erstinstanzlichen Verfahren durch das Kantonsgericht festzusetzen.

c. Festsetzung der Entschädigung ca.

Rechtliche Grundlagen 1.1 Durch Verfahrenshandlungen wie insbesondere Zwangsmassnahmen können Dritte, d.h. am Strafverfahren weder als beschuldigte noch als

Privatklägerschaft beteiligte Personen, geschädigt werden ( Schmid/Jositsch , Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 434 N 1). Gemäss Art. 434 Abs. 1 StPO haben Dritte Anspruch auf angemessenen Ersatz ihres nicht auf andere Weise gedeckten Schadens sowie auf Genugtuung, wenn sie durch Verfahrenshandlungen oder bei der Unterstützung von Strafbehörden Schaden erlitten haben (BGer 6B\_470/2019 vom 9. August 2019 E. 4.2). Der Anspruch besteht gegenüber dem Staat ( Schmid/Jositsch , a.a.O., Art. 434 N 7; Wehrenberg/Frank , in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Bd. II, a.a.O., Art. 434 N 7). Zu ersetzen sind nur Schäden, die unmittelbar durch das Strafverfahren verursacht wurden, wobei ein enger Konnex zwischen Strafverfahren und Schaden zu fordern ist. Dies trifft etwa zu, wenn ein Schaden durch das Aufbrechen einer Haustür im Rahmen einer Hausdurchsuchung verursacht wurde ( Schmid/Jositsch , a.a.O., Art. 434 N 4; Jo Pitteloud , in: Code de procédure pénale suisse, Commentaire à l'usage des praticiens, 2012, Art. 433-434). Nicht unmittelbar durch das Strafverfahren verursacht sind jedoch die Anwaltskosten, welche dem Dritten bei der Durchsetzung seiner Rechte als Drittbetroffenem im Sinne von Art. 105 Abs. 1 lit. f StPO entstanden sind. Da sich die Strafprozessordnung zur Frage des Ersatzes der Parteikosten des Dritten im Untersuchungs- und erstinstanzlichen Verfahren ausschweigt, liegt eine Gesetzeslücke vor, die durch das Gericht zu schliessen ist. Dabei hat es nach der Regel zu entscheiden, die es als Gesetzgeber aufstellen würde (Art. 1 Abs. 2 ZGB). Damit kommt der im Prozessrecht gemeinhin verwirklichte Grundsatz zum Tragen, dass keine Entschädigung verdient, wer mit seinen Anträgen unterlegen ist. Umgekehrt ist dem im Einziehungsverfahren obsiegenden Dritten eine (vom Staat zu entrichtende) Parteientschädigung auszurichten (OGer ZH SB140199 vom 26. Mai 2015 E. VI/2.2.3.1 mit Hinweis auf Greiner/Akikol , Grenzen der Vermögenseinziehung bei Dritten [Art. 59 Ziff. 1 Abs. 2 StGB] - unter Berücksichtigung von zivil- und verfassungsrechtlichen Aspekten, in: AJP 2005, S. 1352 f.). 1.2 Ein Teil der Lehre und Judikatur befürwortet in Bezug auf Anwaltskosten, welche einem Dritten bei der Durchsetzung seiner Rechte als Drittbetroffenem im Sinne von Art. 105 Abs. 1 lit. f StPO entstanden sind, eine (analoge) Anwendung von Art. 434 Abs. 1 StPO, da die Geltendmachung dieser Aufwendungen in einem separaten Staatshaftungsverfahren kaum Sinn mache (CJ GE ACPR/450/2015 vom 26. August 2015 E. 2.1; Wehrenberg/Frank , a.a.O., Art. 434 N 5; Moreillon/Parein-Reymond , Petit commentaire, Code de procédure pénale, 2. Aufl. 2016, Art. 434 N 2; Mizel/Rétornaz , in: Commentaire romand, Code de procédure pénale suisse, 2. Aufl. 2019, Art. 434 N 3). Die Entschädigung kann in Analogie zu Art. 420 StPO herabgesetzt werden, wenn der Dritte seine Schadenminderungspflicht verletzt, oder gar verweigert werden, wenn das Drittverschulden derart gewichtig ist, dass der Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und der betreffenden Verfahrenshandlung unterbrochen wird ( Mizel/Rétornaz , a.a.O., Art. 434 N 12; Moreillon/Parein-Reymond , a.a.O., Art. 434 N 5). 2. Art. 433 Abs. 2 StPO ist sinngemäss anwendbar. Demnach hat der Dritte seine Entschädigungsforderung bei der Strafbehörde zu beantragen, zu beziffern und zu belegen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so tritt die Strafbehörde auf den Antrag nicht ein. Die Behörden müssen allerdings namentlich anwaltlich nicht vertretene Dritte - soweit erforderlich - auf ihr Recht auf Entschädigung sowie ihre Pflicht zur Bezifferung und zum Beleg der Forderung hinweisen (BGer 6B\_818/2018 vom 4. Oktober 2018 E. 4.1). cb. Konkrete Bemessung cba. Vorbemerkung Die Vorinstanz sprach R.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ eine Entschädigung von pauschal Fr. 5'000.– für die Wahrung des Anspruches auf rechtliches Gehörs zu. Nachdem im erstinstanzlichen

Verfahren bei R. \_\_\_\_\_ die Einziehung einer mit einer Einmalprämie von Fr. 100'000.– finanzierten Einzel-Lebensversicherungspolice und bei B. \_\_\_\_\_ die Einziehung bzw. Anordnung einer Ersatzforderung in Bezug auf eine grundsätzlich wertgleiche Einzel-Lebensversicherungspolice, die Einziehung der im Miteigentum von R. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ stehenden Liegenschaft P. \_\_\_\_\_ weg 1 in J. \_\_\_\_\_ und die Einziehung der je zu einem Drittel R. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ gehörenden Aktien der Ab. \_\_\_\_\_ AG ging, ist davon auszugehen, dass R. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ zu gleichem Teil Anspruch auf die Entschädigung von Fr. 5'000.– haben. In der Eingabe vom 6. September 2019 macht Advokat Alain Joset geltend, er habe für R. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ ein gemeinsames Mandat geführt. Es könne deshalb nicht festgelegt werden, welche Aufwendungen in der Honorarnote vom 26. Juni 2013 R. \_\_\_\_\_ und welche B. \_\_\_\_\_ betreffen. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass die Aufwendungen je zur Hälfte für R. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ erbracht wurden. Die Entschädigung von R. \_\_\_\_\_ bildet vorliegend nicht Prozessgegenstand, da R. \_\_\_\_\_ gegen das Urteil des Strafgerichts vom 29. August 2003 kein Rechtsmittel erhob. cbb. Stundenansatz In Strafsachen bemisst sich das Honorar nach dem Zeitaufwand des Anwaltes (§ 2 Abs. 1 TO). Das Honorar beträgt Fr. 200.– bis Fr. 350.– pro Stunde, je nach Schwierigkeit und Bedeutung der Sache, der damit verbundenen Verantwortung und der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der zahlungspflichtigen oder der auftraggebenden Person (§ 3 Abs. 1 TO). Die vom Rechtsvertreter von B. \_\_\_\_\_ vorzunehmenden Arbeiten waren nicht besonders schwierig, zumal sich seine Tätigkeit auf Nebenpunkte bezog und das Strafverfahren vorwiegend einen nationalen Bezug aufwies. Auch kam der Streitsache keine besonders einschneidende Bedeutung für B. \_\_\_\_\_ zu. Vor dem Hintergrund des Dargelegten erscheint ein Stundenansatz von Fr. 250.– als angebracht. Zudem sei darauf hingewiesen, dass das Bundesgericht in einem ähnlichen Fall von Wirtschaftskriminalität einen Stundenansatz von Fr. 250.– als angemessen bezeichnet hat (BGer 6B\_30/2010 vom 1. Juni 2010). Davon ist umso mehr auszugehen, als das Bundesstrafgericht bei vergleichbaren Fällen von Wirtschaftskriminalität bei einer Tarifspanne von Fr. 200.– bis Fr. 300.– praxisgemäss einen Stundenansatz von Fr. 230.– zur Anwendung bringt (BStGer SK.2017.47 vom 15. Juni 2018 E. XX/1.4). cbc. Entschädigungsberechtigter Aufwand Der von Advokat Alain Joset verrechnete Zeitaufwand von 52 Stunden erscheint als angemessen. Die Auslagen für die 114 Kopien sind nicht mit Fr. 2.– pro Stück, sondern mit dem für Massenkopien geltenden Ansatz von Fr. 0.50 pro Stück zu vergüten (§ 15 Abs. 2 TO). Zum Satz von Fr. 250.– pro Stunde, Kopierkosten von Fr. 57.–, weiteren Auslagen von Fr. 74.70 und der Mehrwertsteuer von 8% ergibt sich ein Honoraranspruch von Advokat Alain Joset für seine gesamten Bemühungen von Fr. 14'182.24 bzw. für den auf B. \_\_\_\_\_ entfallenden hälftigen Anteil von Fr. 7'091.12. Nachdem B. \_\_\_\_\_ in Bezug auf die Ersatzforderung als unterliegend und in Bezug auf die Einziehung seines hälftigen Liegenschaftsanteiles und seiner Aktien an der Ab. \_\_\_\_\_ AG als obsiegend anzusehen ist, ist von einem Obsiegen von B. \_\_\_\_\_ im Umfang von zwei Dritteln auszugehen. Somit steht B. \_\_\_\_\_ nach Massgabe seines Obsiegens für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 4'727.41 zu (■ von Fr. 7'091.12). An diesem Ergebnis vermöchte sich auch nichts zu ändern, wenn von einer (analogen) Anwendung von Art. 434 Abs. 1 StPO auszugehen wäre. Denn da die Voraussetzungen für die Anordnung der Ersatzforderung gegenüber B. \_\_\_\_\_ klarerweise gegeben waren, müssen die in diesem Zusammenhang aufgewendeten Rechtskosten als unnötig bezeichnet werden und ist hierfür in analoger Anwendung von Art. 420 StPO eine Entschädigungspflicht des Staates zu verneinen. Auch demnach sind B. \_\_\_\_\_ nur zwei

Drittel der ihn betreffenden Rechtskosten zu entschädigen. Unter Berücksichtigung seines Anteiles von Fr. 2'500.– an der bereits von der Vorinstanz zugesprochenen Entschädigung ist B.\_\_\_\_\_ noch zusätzlich eine Prozessentschädigung von Fr. 2'227.40 (inkl. Auslagen und MWST) aus der Staatskasse auszurichten. (...) Es wird erkannt: I. Das Urteil des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 29. August 2013, auszugsweise lautend: "II. 1. A.\_\_\_\_\_ wird des gewerbsmässigen Betruges, der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung, der Veruntreuung, der mehrfachen Urkundenfälschung, des mehrfachen Erschleichens einer falschen Beurkundung und der Misswirtschaft schuldig erklärt und verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 5 ½ Jahren, in Anwendung von Art. 138 Ziff. 1 StGB, Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB, Art. 158 Ziff. 1 und 2 StGB, Art. 165 Ziff. 1 StGB, Art. 251 Ziff. 1 StGB, Art. 253 StGB, Art. 40 StGB, Art. 47 StGB sowie Art. 49 Abs. 1 StGB. 2. A.\_\_\_\_\_ wird von der Anklage des gewerbsmässigen Betruges (eventualiter der qualifizierten Veruntreuung, subeventualiter der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung) zum Nachteil von Ac.\_\_\_\_\_ (Ziff. 2.6 der Anklageschrift), von der Anklage der mehrfachen Veruntreuung (eventualiter der mehrfachen, qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung) zum Nachteil der C.\_\_\_\_\_ AG (Ziff. 2.8 der Anklageschrift), von der Anklage des betrügerischen Konkurses (Ziff. 2.9.3, 2.9.4 und 2.9.5 der Anklageschrift), von der Anklage der Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung (Ziff. 2.9.3 und 2.9.5 der Anklageschrift) und von der Anklage der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung (Ziff. 3.8 der Anklageschrift) freigesprochen. 3. Das Verfahren betreffend Bevorzugung eines Gläubigers (Ziff. 2.9.3, 2.9.4 und 2.9.5) wird aufgrund des Eintritts der Verjährung eingestellt. 4. Die gegen A.\_\_\_\_\_ am 28. November 2007 vom Besonderen Untersuchungsrichteramt wegen Urkundenfälschung und Vergehen gegen das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer bedingt ausgesprochene Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 80.– bei einer Probezeit von 4 Jahren wird in Anwendung von Art. 46 Abs. 2 StGB für nicht vollziehbar erklärt. Hingegen wird die Probezeit um 1 Jahr verlängert.

### **E. 2.3**

Schliesslich setzt der Tatbestand eine irrtumsbedingte Vermögensverfügung des Getäuschten voraus, wodurch dieser sich selbst bzw. das seiner tatsächlichen Verfügung unterliegende Vermögen eines Dritten unmittelbar schädigt. Dabei müssen Getäuschter und Verfügender, nicht aber Verfügender und Geschädigter identisch sein (vgl. BGE 133 IV 171 E. 4.3; 128 IV 18 E. 3b; 126 IV 113 E. 3a). Ein Vermögensschaden liegt vor, wenn das Vermögen des Täuschungsoffers nach Vornahme der irrtumsbedingten Vermögensverfügung in seinem Gesamtwert - durch Verringerung der Aktiven oder Vermehrung der Passiven - tatsächlich verringert ist. Das ist auch der Fall, wenn das Vermögen in einem Masse gefährdet wird, dass es in seinem wirtschaftlichen Wert vermindert ist, d.h. wenn der Gefährdung im Rahmen einer sorgfältigen Bilanzierung durch Wertberichtigung oder Rückstellung Rechnung getragen werden muss (BGE 142 IV 346 E. 3.2; 129 IV 124 E. 3.1; 122 IV 279 E. 2a; 121 IV 104 E. 2c; BGer 6B\_150/2017 vom 11. Januar 2018 E. 3.3, nicht publ. in: BGE 144 IV 52). b. Subjektiver Tatbestand Der subjektive Tatbestand von Art. 146 Abs. 1 StGB verlangt neben einem Handeln in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht Vorsatz in Bezug auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale, wobei Eventualvorsatz bzw. Eventualabsicht genügt (BGer 6B\_777/2017 vom 8. Februar 2018 E. 2.6.1; 6B\_1160/2014 vom 19. August 2015 E. 7.8.1). Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt (vgl. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 StGB). Eventualvorsatz ist gegeben, wenn der Täter den

Eintritt des Erfolges bzw. die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (vgl. Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB; BGE 137 IV 1 E. 4.2.3). Der Täter muss überdies die Absicht verfolgen, sich oder einen Dritten gerade um denjenigen Vermögensbestandteil zu bereichern, welcher dem Getäuschten entzogen wird (BGE 134 IV 210 E. 5.3). c. Mittäterschaft Nach der Rechtsprechung gilt als Mittäter, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht. Dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie "mit ihm steht oder fällt". Der Mittäter muss bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung der Tat tatsächlich mitwirken. Daraus folgt aber nicht, dass Mittäter nur ist, wer an der eigentlichen Tatausführung beteiligt ist oder sie zu beeinflussen vermag.

Tatbestandsmässige Ausführungshandlungen sind nicht notwendige Voraussetzung für die Annahme von Mittäterschaft (BGE 135 IV 152 E. 2.3.1; BGer 6B\_648/2019 vom 28. August 2019 E. 1.2.2; 6B\_712/2017 vom 23. Mai 2018 E. 2.3.2, nicht publ. in: BGE 144 IV 198). Der von mehreren Personen gemeinsam getragene Tatentschluss kann auch konkludent zum Ausdruck kommen (BGE 143 IV 361 E. 4.10; BGer 6B\_487/2018 vom 30. Oktober 2018 E. 2.2). Die Folge der Mittäterschaft ist, dass jedem Mittäter die gesamte Handlung zugerechnet wird (BGer 6B\_648/2019 vom 28. August 2019 E. 1.2.2). AB. Strafbarkeit von D.\_\_\_\_\_ Der Schuldspruch von D.\_\_\_\_\_ wegen gewerbsmässigen Betruges ist zwar rechtskräftig und damit an dieser Stelle nicht mehr zu beurteilen. Weil jedoch A.\_\_\_\_\_ vorgeworfen wird, sich in Mittäterschaft mit D.\_\_\_\_\_ wegen gewerbsmässigen Betruges schuldig gemacht zu haben, und damit das Tun der beiden ineinandergreift, wird nachfolgend auch das Wirken von D.\_\_\_\_\_ bei der C.\_\_\_\_\_ AG dargestellt. a. Objektiver Tatbestand aa. Täuschung 1.1 D.\_\_\_\_\_ veranlasste bei der C.\_\_\_\_\_ AG die Erstellung von monatlichen Kontoauszügen für die Abrechnungsmonate Januar 2003 bis August 2004, in welchen dem jeweiligen Anleger sein Gewinn- und Verlustanteil aus dem Devisenhandel sowie sein Kontostand per Monatsende angezeigt wurde. Diese Kontoauszüge liess er bis jeweils zum 3. Werktag nach dem Abrechnungsmonat erstellen und alsdann den Anlegern zukommen. Damit erzeugte er beim einzelnen Anleger die Vorstellung, die ausgewiesenen Gewinn- und Verlustanteile basierten auf einem entsprechenden Devisengeschäft der C.\_\_\_\_\_ AG und der Verlauf der Devisenhandelsgeschäfte sei für sie insgesamt profitabel sowie das per Monatsende angegebene Kontoguthaben habe sich nach Massgabe der dargestellten Gewinn- und Verlustanteile entwickelt. Darüber hinaus wurde durch den Kontoauszug gegenüber dem Anleger die konkludente Erklärung abgegeben, die C.\_\_\_\_\_ AG sei zur Auszahlung des per Monatsende ausgewiesenen Kontostandes in der Lage und diesbezüglich auch willens. In der Tat hatte D.\_\_\_\_\_ aber durch eine Manipulation der Basisdaten im System der C.\_\_\_\_\_ AG bewirkt, dass in den Kontoauszügen der den Anlegern vertraglich zustehende Anteil am Ergebnis aus den Devisenhandelsgeschäften der C.\_\_\_\_\_ AG insgesamt zu hoch angegeben und damit auch ein zu hoher Kontostand am Monatsende ausgewiesen wurde. Das von den Anlegern einbezahlte Geld hatte D.\_\_\_\_\_ effektiv nicht so angelegt, dass die C.\_\_\_\_\_ AG die dargestellten Ergebnisanteile erzielte und das per Monatsende ausgewiesene Kontoguthaben aufnete. Überdies verfügte die C.\_\_\_\_\_ AG aufgrund der ab dem 28. Februar 2003 eingetretenen wirtschaftlichen Überschuldung nicht über die nötigen Mittel, um sämtliche ausgewiesenen Guthaben auszuzahlen. Nach dem Gesagten täuschte D.\_\_\_\_\_

durch die dargestellte Vorgehensweise die Anleger über ihre Partizipation an den Gewinnen und Verlusten aus den Devisenhandelsgeschäften der C.\_\_\_\_\_ AG sowie über die Fähigkeit und Bereitschaft der C.\_\_\_\_\_ AG, das in den Kontoauszügen per Monatsende ausgewiesene Kontoguthaben zurückzuerstatten. 1.2 D.\_\_\_\_\_ hatte die Anleger nicht nur aktiv mit den fehlerhaften Kontoauszügen, sondern auch durch die unterlassene Aufklärung über die finanzielle Lage der C.\_\_\_\_\_ AG getäuscht. Die Anleger gingen davon aus, die C.\_\_\_\_\_ AG sei zahlungsfähig und -willig. In der Tat glitt die C.\_\_\_\_\_ AG aber Ende Februar 2003 wirtschaftlich in die Überschuldung ab und wurde damit konkursreif. Damit ging die Zahlungsfähigkeit und -willigkeit der C.\_\_\_\_\_ AG verloren. Die C.\_\_\_\_\_ AG musste aufgrund der mit den Anlegern abgeschlossenen Vermögensverwaltungsaufträgen für eine getreue und sorgfältige Ausführung des Geschäftes besorgt sein (Art. 398 Abs. 2 OR). Aufgrund dessen kam ihr die Pflicht zu, die Anleger über alle für sie bedeutungsvollen Umstände aufzuklären. Weil die Kenntnis der Anleger über die Konkursreife der C.\_\_\_\_\_ AG zufolge ihrer wirtschaftlichen Überschuldung von zentraler Bedeutung war, musste die C.\_\_\_\_\_ AG diese darüber ins Bild setzen. Eine aufklärungsbedürftige Tatsache bildete auch der Umstand, dass die C.\_\_\_\_\_ AG in Missachtung des Gesetzes die Einleitung der Massnahmen von Art. 725 Abs. 1 und 2 OR unterliess. Als Geschäftsführer der C.\_\_\_\_\_ AG musste D.\_\_\_\_\_ für die entsprechende Aufklärung der Kunden der C.\_\_\_\_\_ AG sorgen; dies war nämlich Teil seiner Pflicht, für eine sorgfältige Geschäftsführung zu sorgen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren (Art. 717 Abs. 1 OR). Es kam ihm mithin eine Garantienstellung gegenüber den Anlegern der C.\_\_\_\_\_ AG zu (BGer 6S.23/2002 vom 8. April 2002 E.2c). Dem Dargestellten zufolge täuschte D.\_\_\_\_\_ ab Ende Februar 2003 durch unterlassene Aufklärung über die fehlende Zahlungsfähigkeit und -willigkeit der C.\_\_\_\_\_ AG. ab. Arglist

### **E. 3**

Liegen keine direkten Beweise vor, ist nach der Rechtsprechung auch ein indirekter Beweis zulässig. Indizien sind Tatsachen, von denen auf das Vorliegen einer unmittelbar entscheidenderheblichen Tatsache geschlossen werden kann. Eine Mehrzahl von Indizien, welche für sich allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hindeuten und insofern Zweifel offenlassen, können in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das den Schluss auf den vollen rechtsgenügenden Beweis von Tat oder Täter erlaubt (BGer 6B\_1053/2018 vom 26. Februar 2019 E. 1.2). Was der Täter weiss, will und in Kauf nimmt, betrifft eine innere Tatsache. Eine solche kann - vorbehaltlich eines Geständnisses - nur durch einen Indizienbeweis anhand einer eingehenden Würdigung des äusseren Verhaltens sowie allenfalls weiterer Umstände bewiesen werden (BGE 133 IV 1 E. 4.1; 130 IV 58 E. 8.5).

#### **E. 3.1**

(...) Bei der C.\_\_\_\_\_ AG wurden demnach in der Erfolgsrechnung des Jahres 2002 im Aufwand Kosten für Rechtsberatung durch die Anwaltskanzlei Bb.\_\_\_\_\_ von Fr. 27'258.75, Löhne und Gehälter von Fr. 23'666.90, Handelsregistergebühren von Fr. 520.– und Büromaterialauslagen von Fr. 383.60 erfasst. Ausserdem wurden im Konto Unfallversicherung (Kto. 4050) netto Fr. 69.50, im Konto Kollektive Krankenversicherung (Kto. 4052) netto Fr. 493.35 und im Konto AHV/ALV/IV/EO netto Fr. 1'399.90 dem Aufwand belastet (act. AA 40.03.179 ff.). Die vorgenannten Aufwendungen von insgesamt Fr. 53'792.– stehen im Zusammenhang mit dieser Neuausrichtung der C.\_\_\_\_\_ AG auf den Devisenhandel. Diesen Aufwendungen ist somit ein Nutzwert zuzuerkennen.

Zurückzuweisen ist der Einwand der Staatsanwaltschaft, wegen der fehlenden Bankenbewilligung der C.\_\_\_\_\_ AG sei eine Nutzung der Investitionen in den Aufbau des Geschäftsbereichs des Devisenhandels von vorneherein ausgeschlossen gewesen. Denn der C.\_\_\_\_\_ AG stand es offen, die nötigen Modifikationen an ihrem Geschäftsmodell vorzunehmen. Damit hatte sie die Möglichkeit, den Devisenhandel gesetzeskonform zu betreiben und die entsprechenden Investitionen zu nutzen.

### **E. 3.2**

Nicht als Organisationskosten für die Neuausrichtung der C.\_\_\_\_\_ AG auf den Devisenhandel aktiviert werden können die mit der Rechnung vom 3. Dezember 2002 der Bc.\_\_\_\_\_ AG fakturierten Aufwendungen von Fr. 3'120.40 für erbrachte Dienstleistungen ihrer Steuer- und Rechtsabteilung in der Zeit vom 1. Oktober 2001 bis zum 30. Juni 2002, weil diese bereits getätigt wurden, als die Neuausrichtung noch nicht in Angriff genommen worden war. Ebenso wenig können die Aufwendungen für die Software von Fr. 28'702.– als Organisationskosten aktiviert werden, da diese bereits als mobile Sachanlagen aktiviert wurden.

### **E. 3.3**

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die C.\_\_\_\_\_ AG in der Bilanz per 31. Dezember 2002 lediglich einen Betrag von Fr. 53'792.– als Organisationskosten hätte aktivieren dürfen. Die Organisationskosten wurden somit um Fr. 416'208.– zu hoch ausgewiesen.  $\beta$ . Debitorenbestand i. (i) Standpunkte der Staatsanwaltschaft und des Strafgerichts 1. Die Staatsanwaltschaft macht in der Anklageschrift geltend, die C.\_\_\_\_\_ AG weise in der Bilanz per 31. Dezember 2002 nicht werthaltige Debitorenforderungen von Fr. 54'900.– aus. Da das Debitorenkonto in den Jahren 2001-2004 unverändert geblieben sei, hätten die Debitorenforderungen offensichtlich keinen Wert gehabt und deshalb vollständig abgeschrieben werden müssen. 2. Das Strafgericht qualifizierte den in der Bilanz der C.\_\_\_\_\_ AG per 31. Dezember 2002 ausgewiesenen Debitorenbestand von Fr. 54'900.– ohne ein Wort der Begründung als wertlos. ii. (ii) Werthaltigkeit des Debitorenbestandes 1. (...) Demgemäss setzten sich die Debitorenforderungen per 31. Dezember 2002 von Fr. 54'900.– aus einer Forderung der C.\_\_\_\_\_ AG von Fr. 44'900.– gegenüber der Bd.\_\_\_\_\_ AG und aus einer solchen von Fr. 10'000.– gegenüber der Be.\_\_\_\_\_ AG zusammen. 2. Allein der Umstand, dass diese Forderungen während der Jahre 2001-2004 unverändert in der Bilanz der C.\_\_\_\_\_ AG blieben, vermag noch nicht zu beweisen, dass diese im Wert vermindert waren. Demnach ist der von der C.\_\_\_\_\_ AG ausgewiesene Debitorenbestand von Fr. 54'900.– per 31. Dezember 2002 nicht zu beanstanden. (...) v. Fazit Die C.\_\_\_\_\_ AG war vom 28. Februar 2003 bis zum 30. Juni 2004 wirtschaftlich überschuldet. Der Verschuldungsgrad nahm von 100.7% am 28. Februar 2003 fortlaufend bis zu seinem Höchststand von 222.8% am 31. März 2004 zu. Danach blieb er bis zum 30. Juni 2004 weiterhin auf einem hohen Niveau von über 200%. Für die Zeit nach dem 30. Juni 2004 führte die C.\_\_\_\_\_ AG keine Buchhaltung mehr. Weil die C.\_\_\_\_\_ AG, wie bereits dargestellt, gegenüber den Anlegern die Erträge aus dem Devisenhandel im Juli 2004 um Fr. 448'146.63 und im August 2004 um Fr. 374'699.21 höher angab, als diese in Wirklichkeit erzielt wurden, steht fest, dass sich die Überschuldung um diesen Betrag vergrösserte. Hinzu kommen noch die in dieser Zeit angefallenen Aufwendungen für Löhne, Miete und weiteren Betriebsaufwand. Die C.\_\_\_\_\_ AG war somit am 31. August 2004 mit zumindest Fr. 6'635'946.– (Fr. 5'813'100.– [Überschuldung per 30. Juni 2004] + Fr. 448'146.63 [Verlust im Juli 2004 infolge zu hoch

ausgewiesenen Devisenhandelserträgen] + Fr. 374'699.21 [Verlust im August 2004 infolge zu hoch ausgewiesenen Devisenhandelserträgen]) wirtschaftlich überschuldet. Im Übrigen bleibt darauf hinzuweisen, dass die der C.\_\_\_\_\_ AG ab dem 22. April 2003 zustehenden Forderungen auf Rückzahlung der der I.\_\_\_\_\_ Holding AG gewährten Darlehen aufgrund des hohen Verschuldungsgrads der Letzteren in dieser Zeit in ihrem Wert deutlich herabgesetzt waren. Daraus folgt, dass in den vorstehend dargestellten Bilanzen der C.\_\_\_\_\_ AG ab der Zeit des 30. Juni 2003 erhebliche zusätzliche Wertkorrekturen erforderlich gewesen wären und die wirtschaftliche Überschuldung der C.\_\_\_\_\_ AG in der fraglichen Zeit entsprechend noch höher war, als in den vorstehenden Ausführungen dargestellt. Bilanzmässig war die C.\_\_\_\_\_ AG ab dem 15. März 2003 überschuldet. (...) af. Beteiligungsverhältnisse 1. D.\_\_\_\_\_ bekundete bei der Einvernahme vom 7. Oktober 2004, er habe die 49%-Beteiligung an der C.\_\_\_\_\_ AG im Dezember 2002 gekauft (act. AA 10.01.007). Anlässlich der Befragung vom 16. Mai 2011 führte D.\_\_\_\_\_ aus, er habe den Anteil von 49% an der C.\_\_\_\_\_ AG im zweiten Halbjahr 2003 erhalten (act. AA 10.01.494). Die Angaben von D.\_\_\_\_\_ betreffend den Übergangszeitpunkt sind somit widersprüchlich und daher nicht glaubhaft. A.\_\_\_\_\_ sagte in der Einvernahme vom 16. Mai 2011 aus, er schätze, dass die Übernahme der 49%-Beteiligung an der C.\_\_\_\_\_ AG durch D.\_\_\_\_\_ bzw. die Bf.\_\_\_\_\_ Anfang 2003 vorgenommen worden sei. Dass zu diesem Zeitpunkt eine Vereinbarung betreffend die Übertragung dieser Beteiligung an der C.\_\_\_\_\_ AG erfolgt sei, sei jedoch nur eine Schätzung (act. AA 10.01.515). Diese Ausführungen von A.\_\_\_\_\_ sind unverbindlich und vermögen daher einen konkreten Zeitpunkt des Übergangs der in Frage stehenden Aktien nicht zu beweisen. 2. Die I.\_\_\_\_\_ Holding AG wies im Anhang zur Bilanz per 31. Dezember 2003 (act. AA 40.22.004) eine Beteiligung von 100% an der C.\_\_\_\_\_ AG zu einem Buchwert von Fr. 800'000.- aus. Gemäss ihrer Erfolgsrechnung 2004 verkaufte die I.\_\_\_\_\_ Holding AG am 1. Januar 2004 einen Anteil von 49% an der C.\_\_\_\_\_ AG an die Bf.\_\_\_\_\_ zum Preis von Fr. 392'000.- (act. AA 41.33.085, AA 41.33.088). Weil ein entsprechender Buchungsbeleg über diesen Verkauf fehlt, kann nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass diese Veräusserung tatsächlich am 1. Januar 2004 erfolgte. 3. Aufgrund des Gesagten kann der genaue Zeitpunkt des Verkaufs des 49%-Anteiles an der C.\_\_\_\_\_ AG durch die I.\_\_\_\_\_ Holding AG nicht festgestellt werden. Indessen ist erstellt, dass die I.\_\_\_\_\_ Holding AG diesen Anteil zwischen Dezember 2002 und dem 1. Januar 2004 verkaufte. Mithin hielt sie in der Zeit ab Dezember 2002 zumindest einen Anteil von 51% an der C.\_\_\_\_\_ AG und damit die absolute Mehrheit an dieser Gesellschaft. ag. Organe und Mitarbeiter der C.\_\_\_\_\_ AG Das Strafgericht stellte die Organe und Mitarbeiter der C.\_\_\_\_\_ AG grundsätzlich zutreffend fest; darauf kann vorbehaltlich des Nachstehenden abgestellt werden (Urt. SG E. II/C/Tats./4.1; Art. 82 Abs. 4 StPO). (...) b. I.\_\_\_\_\_ Holding AG (...) bf. Organe A.\_\_\_\_\_ war ab dem tt.mm.1999 Verwaltungsratspräsident der I.\_\_\_\_\_ Holding AG und B.\_\_\_\_\_, R.\_\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_\_ waren vom tt.mm.1999 bis zum tt. September 2003 Mitglieder des Verwaltungsrats der I.\_\_\_\_\_ Holding AG (act. AA 41.02.063 ff.). c. X.\_\_\_\_\_ AG, H.\_\_\_\_\_ AG und Ab.\_\_\_\_\_ AG Bezüglich der Situation bei der X.\_\_\_\_\_ AG, der H.\_\_\_\_\_ AG und der Ab.\_\_\_\_\_ AG kann grundsätzlich auf die richtigen Feststellungen der ersten Instanz verwiesen werden (Urt. SG E. II/C/Tats./2.2.3-2.2.5; Art. 82 Abs. 4 StPO). (...) EG. Rolle von A.\_\_\_\_\_ 1. Unbehilflich ist der von A.\_\_\_\_\_ im vorliegenden Verfahren vorgebrachte Einwand, er sei nicht faktisches Organ der C.\_\_\_\_\_ AG gewesen. Das Bundesgericht hat in der Erwägung 4 des Rückweisungsentscheides die Erkenntnis des Kantonsgerichts, wonach A.\_\_\_\_\_ in der inkriminierten Zeit als faktisches Organ der C.\_\_\_\_\_ AG anzusehen sei,

geschützt. Damit ist bereits verbindlich entschieden, dass A.\_\_\_\_\_ die Stellung eines faktischen Organs bei der C.\_\_\_\_\_ AG zugekommen ist. Darauf ist nicht mehr zurückzukommen. (...) EH. Kenntnisse der Beschuldigten a. Finanzielle Lage der C.\_\_\_\_\_ AG und gefälschte Monatsauszüge aa. D.\_\_\_\_\_ D.\_\_\_\_\_ hat den Schuldspruch betreffend den gewerbsmässigen Betrug beim Bundesgericht nicht angefochten. Die Beweiswürdigung der Kenntnisse der finanziellen Lage der C.\_\_\_\_\_ AG und der gefälschten Monatsauszüge durch D.\_\_\_\_\_ steht somit ausser Streit, weshalb zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die Erwägung III/A/AA/h/ha/haa im Urteil des Kantonsgerichts vom 17. Februar 2017 verwiesen werden kann. Lediglich zwecks Hervorhebung und im Hinblick auf die Beurteilung des mittäterschaftlichen Handelns von D.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ beim gewerbsmässigen Betrug sei das Beweisergebnis wiedergeben: D.\_\_\_\_\_ hat während der gesamten Dauer der Devisenhandelstätigkeit der C.\_\_\_\_\_ AG deren wahre finanzielle Situation gekannt und die Kontoauszüge für die Abrechnungsmonate Januar 2003 bis August 2004 bewusst gefälscht, um die Anleger als Kunden der C.\_\_\_\_\_ AG zu behalten. ab. A.\_\_\_\_\_ aba. Vorbemerkung Wie bereits in Erwägung II/B dargelegt, sind die Depositionen von befragten Personen gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Beurteilung ihrer Glaubhaftigkeit einer kriterienorientierten Aussageanalyse zu unterziehen. Eine Aussageanalyse ist vorliegend umso mehr erforderlich, als die betreffenden Aussagen in Bezug auf das Kerngeschehen der Kenntnis von A.\_\_\_\_\_ um die Verluste und die gefälschten Kontoauszüge bei der C.\_\_\_\_\_ AG wesentliche Beweismittel bilden. abb. Mitteilung von T.\_\_\_\_\_ α. Beziehung zu T.\_\_\_\_\_ 1. A.\_\_\_\_\_ räumte bei der Einvernahme vom 21. Juni 2006 ein, er habe T.\_\_\_\_\_ im März oder April 2003 als Kunden der X.\_\_\_\_\_ AG kennengelernt. Er (A.\_\_\_\_\_ ) habe den Abschluss und die Steuererklärung persönlich mit T.\_\_\_\_\_ in seinem Atelier besprochen. Bei der C.\_\_\_\_\_ AG habe er mit T.\_\_\_\_\_ erst gesprochen, als er schon Kunde gewesen sei (act. AA 10.01.176 ff.). T.\_\_\_\_\_ bestätigte in der Befragung vom 6. Juli 2006, dass A.\_\_\_\_\_ sein Treuhänder war (act. AA 10.01.188). Demzufolge folgt, dass A.\_\_\_\_\_ und T.\_\_\_\_\_ in einem geschäftlichen Kontakt standen. 2. Anlässlich der Einvernahme vom 21. Juni 2006 brachte A.\_\_\_\_\_ zum Ausdruck, er habe T.\_\_\_\_\_ darauf hingewiesen, dass die Erträge aus seinen Investments von Fr. 500'000.– bei der C.\_\_\_\_\_ AG keinen steuerfreien Kapitalgewinn darstellten (act. AA 10.01.179). Aufgrund dessen und da im Frühjahr 2004 der von T.\_\_\_\_\_ bei der C.\_\_\_\_\_ AG angelegte Betrag die Grenze von Fr. 500'000.– überschritten hatte (act. SD 01.03.224), steht fest, dass A.\_\_\_\_\_ im Frühjahr 2004 von der Anlage eines solchen Betrages durch T.\_\_\_\_\_ bei der C.\_\_\_\_\_ AG Kenntnis gehabt hatte. Bei der Befragung durch das Strafgericht räumte A.\_\_\_\_\_ zudem ausdrücklich ein, gewusst zu haben, dass T.\_\_\_\_\_ der grösste Kunde der C.\_\_\_\_\_ AG war (act. ab SG 3085). A.\_\_\_\_\_ war folglich bekannt, dass T.\_\_\_\_\_ der beste Kunde der C.\_\_\_\_\_ AG war. β. Inhalt der Mitteilung (i) Einzelne Depositionen 1. Bei der Einvernahme vom 21. Juni 2006 bejahte A.\_\_\_\_\_ die Frage, ob T.\_\_\_\_\_ im Frühjahr 2004 davon berichtet habe, dass die C.\_\_\_\_\_ AG statt der ausgewiesenen Gewinne in Wirklichkeit Verluste erlitten habe. Auf die Frage nach seiner Reaktion auf diese Information antwortete A.\_\_\_\_\_, er habe ihm im Frühjahr 2004 gesagt, er habe Vertrauen zu D.\_\_\_\_\_ und gehe deshalb davon aus, die ausgewiesene Performance sei richtig. Es sei mehr eine Mutmassung in der Richtung gewesen, dass etwas nicht stimmen könnte. Aber es sei nicht so konkret gewesen, dass D.\_\_\_\_\_ eine falsche Performance ausweise und Verluste statt Gewinne erziele. Aber einen Vorbehalt habe es beinhaltet. Er habe T.\_\_\_\_\_ geraten, sich mit seinem Informanten über die geäusserten Vorwürfe zu unterhalten. Die Frage, ob er die von T.\_\_\_\_\_ geäusserte Vermutung, die C.\_\_\_\_\_ AG habe Verluste statt

der ausgewiesenen Gewinne erwirtschaftet, überprüft habe, verneinte A. \_\_\_\_\_. Er bemerkte, natürlich habe er sich permanent mit D. \_\_\_\_\_ darüber unterhalten, wie die Geschäfte liefen. D. \_\_\_\_\_ habe auch zugegeben, dass der Devisenhandel nicht so gut laufe. Er habe ihn aber beruhigt, dass alles korrekt ablaufe. Er wisse ja heute noch nicht, ob es damals korrekt gelaufen sei oder nicht. Die Frage, ob er sich die Bücher der C. \_\_\_\_\_ AG habe zeigen lassen, als er von den Informationen von T. \_\_\_\_\_ gehört habe, verneinte A. \_\_\_\_\_. Auf die Frage, ob er nach der Mitteilung von T. \_\_\_\_\_ nicht hätte gewarnt sein und dieser Frage intensiver hätte nachgehen müssen, gab A. \_\_\_\_\_ zu Protokoll, in der Retrospektive sicher. Im damaligen Zeitpunkt habe er aber den Aussagen von D. \_\_\_\_\_ vertraut (act. AA 10.01.181). 2. T. \_\_\_\_\_ führte in der Befragung vom 6. Juli 2006 als Zeuge aus, Am. \_\_\_\_\_ habe ihn darüber informiert, dass bei der C. \_\_\_\_\_ AG statt der ausgewiesenen Gewinne in Wirklichkeit Verluste erzielt würden. Am. \_\_\_\_\_ habe diese Angaben vom "Deutschen", d.h. vermutlich Ak. \_\_\_\_\_, erhalten. Dieser "Deutsche" habe darum gewusst, weil D. \_\_\_\_\_ diesem erzählt habe, die Kontoauszüge der C. \_\_\_\_\_ AG stimmten nicht. Im Frühjahr 2004 habe er A. \_\_\_\_\_ angerufen und ihm mitgeteilt, er habe von einem Informanten erfahren, bei der C. \_\_\_\_\_ AG würden statt der ausgewiesenen Gewinne in Tat und Wahrheit Verluste eingefahren. A. \_\_\_\_\_ habe ihm daraufhin geantwortet, es handle sich um Neider, welche ihn diffamieren wollten. A. \_\_\_\_\_ habe gesagt, bei der C. \_\_\_\_\_ AG habe jeder Zugriff zu den Konten und könne sehen, wie es laufe. Nachdem er mit A. \_\_\_\_\_ gesprochen habe, habe er einen Anruf von D. \_\_\_\_\_ erhalten, der ihn gefragt habe, wer so einen "Scheiss" über ihn erzähle. Er habe ihm entgegnet, es gebe entsprechende Gerüchte. D. \_\_\_\_\_ habe ihm gegenüber ausgeführt, dass alles nicht stimme. Auf die Frage, wie A. \_\_\_\_\_ auf die fragliche Information reagiert habe, antwortete T. \_\_\_\_\_, A. \_\_\_\_\_ sei während des Telefonats kurz ruhig geworden. Daraufhin habe er gesagt, es sei in der Branche typisch, dass Neider einen verunglimpften. Er habe ihm gesagt "chönnnd Sie danke", es laufe bei ihnen alles korrekt ab. Die Frage, ob A. \_\_\_\_\_ ihm gesagt habe, er solle sich darüber mit dem Informanten unterhalten, verneinte er und bemerkte, dass A. \_\_\_\_\_ alles geglättet habe (act. AA 10.01.193 f.). Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigte T. \_\_\_\_\_ als Auskunftsperson, er habe vernommen gehabt, dass D. \_\_\_\_\_ fingierte Belege versendet habe. A. \_\_\_\_\_ habe auf den entsprechenden Vorwurf geantwortet: "Wo denken Sie hin!" und habe alles weggewischt (act. ab SG 2581 ff.). 3. An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung wurde D. \_\_\_\_\_ und A. \_\_\_\_\_ vorgehalten, Am. \_\_\_\_\_ solle T. \_\_\_\_\_ gewarnt haben; nachdem sich T. \_\_\_\_\_ an A. \_\_\_\_\_ gewandt habe, sei er von A. \_\_\_\_\_ beruhigt worden und D. \_\_\_\_\_ solle sich alsdann erbost bei T. \_\_\_\_\_ gemeldet und gesagt haben, was er für einen "Scheiss" erzähle. Daraufhin gab D. \_\_\_\_\_ zur Antwort, er habe wissen wollen, wer das gesagt habe. A. \_\_\_\_\_ tat kund, er könne sich gut an das Telefonat erinnern. Er habe T. \_\_\_\_\_ beschieden, wenn er nicht sicher sei, dann müsse er mit D. \_\_\_\_\_ sprechen, weil er verantwortlich sei. Er wisse aber nicht, ob er telefoniert habe. Er habe nicht gefragt, wer es gewesen sei (act. ab SG 2603). (ii) Würdigung 1. A. \_\_\_\_\_ räumte zunächst ein, T. \_\_\_\_\_ habe ihm im Frühjahr 2004 mitgeteilt, dass die C. \_\_\_\_\_ AG statt der ausgewiesenen Gewinne in Wirklichkeit Verluste erlitten haben solle. Dieses Eingeständnis schwächte er jedoch wieder ab, indem er angab, es sei mehr eine Mutmassung in der Richtung gewesen, dass etwas nicht stimmen könnte. Aber es sei nicht so konkret gewesen, dass D. \_\_\_\_\_ eine falsche Performance ausweise und Verluste statt Gewinne erziele. Diese Relativierung war offenkundig von der Motivation getragen, sich selbst zu entlasten und die Angelegenheit in ein günstigeres Licht zu rücken. Das Kantonsgericht hält die Aussage von A. \_\_\_\_\_, T. \_\_\_\_\_ habe im Frühjahr 2004

lediglich gemutmasst, dass etwas bei der C.\_\_\_\_\_ AG nicht stimmen könnte, durch die glaubhaften Angaben von T.\_\_\_\_\_ für widerlegt. Denn die Schilderungen von T.\_\_\_\_\_ sind detailliert, lebensnah, konstant, widerspruchsfrei und damit glaubhaft. Demnach ist erstellt, dass T.\_\_\_\_\_ im Frühjahr 2004 A.\_\_\_\_\_ mitteilte, dass die C.\_\_\_\_\_ AG statt der ausgewiesenen Gewinne in Wirklichkeit Verluste erzielte. 2. Die Deposition von A.\_\_\_\_\_, wonach er trotz der besagten Mitteilung von T.\_\_\_\_\_ im Frühjahr 2004 weiterhin D.\_\_\_\_\_ vertraut und keinen Anlass für eine Prüfung der Sache bei der C.\_\_\_\_\_ AG gesehen haben will, stellt zur Überzeugung des Kantonsgerichts eine blosser Schutzbehauptung dar, die durch die Indizienlage widerlegt wird (siehe Erwägung II/E/EH/a/ab/abd). abc. " Aufklärung " und Reaktion von A.\_\_\_\_\_ α. Aussagen von A.\_\_\_\_\_ (i) Einzelne Depositionen Anlässlich der Einvernahme vom 27. Januar 2006 wurde A.\_\_\_\_\_ gefragt, seit wann er von den Verlusten der C.\_\_\_\_\_ AG aus dem Devisenhandel gewusst habe. A.\_\_\_\_\_ antwortete, er habe davon erfahren, als sie einen Teil des Geldes zum zweiten Market Maker in London, der G.\_\_\_\_\_, transferiert hätten. Damals habe er gesehen, dass Verluste entstanden seien. Das sei vom zeitlichen Ablauf her gesehen etwa im Juni 2004 gewesen. Als D.\_\_\_\_\_ aus den Ferien zurückgekehrt sei, habe er (D.\_\_\_\_\_) die Karten offen auf den Tisch gelegt. Er habe D.\_\_\_\_\_ gesagt, dass ihm nur noch die Selbstanzeige bleibe. Er habe ihn dann auch zu Dr. An.\_\_\_\_\_ begleitet (act. AA 10.01.078). A.\_\_\_\_\_ bekundete in der Einvernahme vom 19. April 2006, er habe Vertrauen in D.\_\_\_\_\_ gehabt, dass er ihm Wichtiges von selbst mitteilen werde (act. AA 10.01.097). Anlässlich der Einvernahme vom 16. Mai 2006 führte A.\_\_\_\_\_ aus, im Juni 2004 seien ihm nur die Verluste bei der G.\_\_\_\_\_ bekannt gewesen. Das ganze Ausmass des Debakels sei ihm noch nicht bekannt gewesen. So habe er damals nicht gewusst, dass auch bei der Ba.\_\_\_\_\_ Plc. Verluste entstanden seien (act. AA 10.01.132). Im Rahmen der Befragung vom 5. Juni 2007 erklärte A.\_\_\_\_\_, als D.\_\_\_\_\_ im Juni 2004 "die Karten offen auf den Tisch gelegt habe", habe er ihn über die Verlustsituation bei der C.\_\_\_\_\_ AG und die gegenüber den Anlegern falsch ausgewiesenen Devisenhandelserfolge ins Bild gesetzt. D.\_\_\_\_\_ habe ihm mitgeteilt, welchen Verlust er bei der G.\_\_\_\_\_ eingefahren gehabt habe. Er habe D.\_\_\_\_\_ vorgeschlagen, er solle Selbstanzeige erstatten. Allerdings hätten sie dies noch mit Dr. An.\_\_\_\_\_ besprechen wollen, weshalb sie zusammen zu diesem gegangen seien. Dr. An.\_\_\_\_\_ habe seine Einschätzung bestätigt und ebenfalls zur Selbstanzeige geraten. Nach der Selbstanzeige habe D.\_\_\_\_\_ nicht mehr für die C.\_\_\_\_\_ AG gearbeitet. Er sei psychisch in ein Loch gefallen und allein gewesen. Als eine Art Therapie sei er zwei bis drei Mal pro Woche zu ihnen ins Büro gekommen (act. AA 10.01.366). Anlässlich der Einvernahme vom 10. Juli 2008 bekundete A.\_\_\_\_\_, dass bei der "geringsten Ahnung" über die Vorgänge von D.\_\_\_\_\_ "unverzüglich" das Verlassen der Räumlichkeiten verlangt worden wäre, weil es zu schwerwiegenden Konsequenzen für das Treuhandbüro geführt hätte (act. AA 10.01.419). A.\_\_\_\_\_ wurde vorgehalten, er habe früher ausgesagt, im Juni 2006 [recte: 2004] von den Verlusten erfahren zu haben. Darauf erwiderte A.\_\_\_\_\_, Juni sei schon etwas früh, er habe das Gefühl gehabt, etwas sei komisch, weil die Performance nicht mehr so gut gewesen sei. Effektiv habe er das gesamte Ausmass erst eine Woche vor der Selbstanzeige realisiert. Ende August habe sich dann alles zugespitzt. Er habe sofort reagiert, als er das gesamte Ausmass erkannt habe (act. AA 10.01.424). Anlässlich der Befragung vom 16. Mai 2011 erklärte A.\_\_\_\_\_, nach der Selbstanzeige habe er ein ungestörtes, eingeschlafenes Verhältnis zu D.\_\_\_\_\_ gehabt. Er sei nicht in grossen Zorn verfallen (act. AA 10.01.513). Er habe vollstes Vertrauen zu D.\_\_\_\_\_ gehabt (act. 10.01.518). D.\_\_\_\_\_ habe ihn Ende Juni, bevor er (D.\_\_\_\_\_) in die Ferien gefahren sei,

über die schlechte Situation bei der C.\_\_\_\_\_ AG aufgeklärt (act. AA 10.01.528). In der Einvernahme vom 6. September 2012 führte A.\_\_\_\_\_ aus, er sei erst Ende Juli/Anfangs August 2004 über die finanzielle Lage der C.\_\_\_\_\_ AG aufgeklärt worden (act. ab SG 597). Vor den Schranken des Strafgerichts gab A.\_\_\_\_\_ zu Protokoll, es habe ein freundschaftliches Verhältnis zu D.\_\_\_\_\_ bestanden und dieser sei in seine Familie integriert gewesen. Der Kontakt sei über das Berufliche hinaus eng gewesen (act. ab SG 2453). D.\_\_\_\_\_ habe bei ihm einen grossen Vertrauensbonus genossen (act. ab SG 3069). Das Gespräch, in welchem D.\_\_\_\_\_ ihm mitgeteilt habe, was Sache sei, habe im Juli 2004, unmittelbar vor den Ferien von D.\_\_\_\_\_, stattgefunden. A.\_\_\_\_\_ wurde vorgehalten, er habe bekundet, es sei in der Kompetenz von D.\_\_\_\_\_ gestanden, über Auszahlungen zu befinden. D.\_\_\_\_\_, dem er vertraut habe, komme mit Ungeheuerlichem zu ihm. Er (A.\_\_\_\_\_) habe Kunden, denen er freundschaftlich verbunden sei. D.\_\_\_\_\_ gehe in die Ferien. Er (A.\_\_\_\_\_) habe D.\_\_\_\_\_ nie gesagt, es werde ab sofort nichts mehr gemacht. Das sei nicht einfühlbar. Auf diesen Vorhalt erwiderte A.\_\_\_\_\_, er habe D.\_\_\_\_\_ nicht entsprechend angewiesen. Er könne keinen Grund hierfür angeben. A.\_\_\_\_\_ führte aus, er könne nicht erklären, weshalb er D.\_\_\_\_\_ weiterhin die Kompetenz über Auszahlungen gelassen habe. Es habe eine Diskussion stattgefunden, wie nach der Rückkehr von D.\_\_\_\_\_ aus den Ferien das Ganze zum Abschluss gebracht werden könnte. Auf die Frage, weshalb er D.\_\_\_\_\_ nicht angezeigt und ihn weiter traden lassen habe, gab A.\_\_\_\_\_ zur Antwort, damit überfragt zu sein (act. ab SG 3087 ff.). Bei der Befragung anlässlich der zweiten Berufungsverhandlung bekundete A.\_\_\_\_\_, er sei im Juli [2004] vor den Ferien von D.\_\_\_\_\_ informiert worden. Auf die Frage nach seiner Reaktion auf die Information betreffend die Verluste bei der C.\_\_\_\_\_ AG und die gefälschten Kontoauszüge gab A.\_\_\_\_\_ zu Protokoll, er könne nicht mehr sagen, wie er reagiert habe. Er sei von Anfang an der Meinung gewesen, das Beste daraus zu machen. Aus diesem Grund habe er D.\_\_\_\_\_ empfohlen, eine Selbstanzeige zu erstatten. Er sei natürlich enttäuscht gewesen. Auf die Frage, ob eine Entlassung kein Thema gewesen sei, machte A.\_\_\_\_\_ geltend, dies hätte keinen Sinn gemacht. Die ganzen Aufräumarbeiten hätte D.\_\_\_\_\_ diesfalls nicht machen können. Die ganze Buchhaltung habe abgeschlossen werden müssen (Prot. KG, S. 32 ff.).

(ii) Würdigung Die Schilderungen von A.\_\_\_\_\_ zum eigentlichen Kernthema der Orientierung über die Verluste aus dem Devisenhandel und die unrichtigen Kontoauszüge bei der C.\_\_\_\_\_ AG durch D.\_\_\_\_\_ fielen karg, detailarm und farblos aus. A.\_\_\_\_\_ nannte weder Begleitumstände noch brachte er sein persönliches Empfinden bei der geltend gemachten Offenbarung von D.\_\_\_\_\_ über die Verluste aus dem Devisenhandel und die gefälschten Monatsauszüge bei der C.\_\_\_\_\_ AG zum Ausdruck, obwohl er sich sonst gesprächig zeigte. An der zweiten Berufungsverhandlung erklärte A.\_\_\_\_\_, er könne nicht mehr sagen, wie er auf die Information von D.\_\_\_\_\_ betreffend die Verluste und falschen Kontoauszüge bei der C.\_\_\_\_\_ AG reagiert habe. Dies erstaunt, als es sich hierbei, wenn es sich effektiv - wie von A.\_\_\_\_\_ dargestellt - zutrug, um ein Schlüsselerlebnis handelte (vgl. Bender/Nack/Treuer, *Tatsachenfeststellung vor Gericht*, 4. Aufl. 2014, S. 34 f. N 145 ff.; Tavor/Baumer/Ludewig, *Wie können aussagepsychologische Erkenntnisse Richtern, Staatsanwälten und Anwälten helfen?* in: *AJP* 2011, S. 1419). Die Angaben von A.\_\_\_\_\_ sind zudem von Widersprüchen und Ungereimtheiten geprägt. Nachdem A.\_\_\_\_\_ zunächst angab, D.\_\_\_\_\_ habe nach der Rückkehr aus seinen Ferien die Karten offen auf den Tisch gelegt, machte er später geltend, D.\_\_\_\_\_ habe ihm unmittelbar vor seinen Ferien mitgeteilt, was bei der C.\_\_\_\_\_ AG Sache sei. Auch ist sein Aussageverhalten in Bezug auf den Zeitpunkt, in welchem er davon erfahren haben will, dass bei der C.\_\_\_\_\_ AG Verluste

(statt Gewinne) erzielt werden und den Anlegern falsche Kontoauszüge zugestellt worden sind, wechselhaft. So nannte er als entsprechenden Zeitpunkt Juni 2004, Ende Juni 2004, Juli 2004 oder Ende Juli/Anfang August 2004. Weiter bekundete A.\_\_\_\_\_, dass bei der "geringsten Ahnung" über die Vorgänge von D.\_\_\_\_\_ "unverzüglich" das Verlassen der Räumlichkeiten verlangt worden wäre, weil es zu schwerwiegenden Konsequenzen für das Treuhandbüro geführt hätte. Dies steht im klaren Widerspruch zur Aussage von A.\_\_\_\_\_, er habe D.\_\_\_\_\_ nach der Selbstanzeige als eine Art Therapie zwei bis drei Mal pro Woche ins Büro bei den A.\_\_\_\_\_-Firmen gelassen. Insgesamt fehlt es in den Aussagen von A.\_\_\_\_\_ an Realkennzeichen, die darauf hindeuten würden, dass A.\_\_\_\_\_ hinsichtlich der geltend gemachten Aufklärung durch D.\_\_\_\_\_ über die Verluste und die falschen Kontoauszüge bei der C.\_\_\_\_\_ AG von tatsächlich Erlebtem berichtet hat. Allein schon unter Berücksichtigung der aussageanalytischen Realitätskriterien stehen diese Depositionen deshalb als nicht glaubhaft da. Davon ist umso mehr auszugehen, als A.\_\_\_\_\_ vor den Schranken des Strafgerichts auf die Frage, weshalb er nach der Orientierung durch den D.\_\_\_\_\_ über die Verluste und gefälschten Kontoauszüge bei der C.\_\_\_\_\_ AG D.\_\_\_\_\_ nicht angezeigt und ihn weiter traden lassen habe, antwortete, in dieser Hinsicht überfragt zu sein. Dieses Aussageverhalten legt nahe, dass A.\_\_\_\_\_ die wahren Gegebenheiten zu verbergen versucht, und es sich bei der geltend gemachten Information durch D.\_\_\_\_\_ nicht um ein effektiv von A.\_\_\_\_\_ erlebtes Vorkommnis handelt. Die Depositionen von A.\_\_\_\_\_ werden überdies durch die Indizienlage klar widerlegt (siehe Erwägung II/E/EH/a/ab/abd).

β. Aussagen von D.\_\_\_\_\_ (i) Einzelne Depositionen In der Einvernahme vom 23. September 2008 führte D.\_\_\_\_\_ auf die Frage nach der Reaktion von A.\_\_\_\_\_ auf die Information über die Verluste bei der C.\_\_\_\_\_ AG aus, er glaube, er (A.\_\_\_\_\_) sei bestürzt gewesen, er (D.\_\_\_\_\_) könne sich nicht mehr erinnern. Auf Nachfrage, was nach der Information von A.\_\_\_\_\_ über die Verluste bei der C.\_\_\_\_\_ AG geschehen sei, gab D.\_\_\_\_\_ an, er wisse dies nicht mehr so genau. Nach der Selbstanzeige habe er nicht mehr für die C.\_\_\_\_\_ AG gearbeitet. Die Konten der C.\_\_\_\_\_ AG seien gesperrt worden und danach sei der Konkursverwalter gekommen (act. AA 10.01.480). Er habe bei der C.\_\_\_\_\_ AG weiterhin sein Büro gehabt und sei eine Zeit lang dort hingegangen. Er habe sich nach weiteren beruflichen Möglichkeiten umgesehen. Er habe die Schweiz nicht verlassen dürfen und habe einen Ort benötigt, wo er habe kommunizieren und recherchieren können. Es habe natürlich Spannungen mit A.\_\_\_\_\_ gegeben, aber sie hätten ein enges Verhältnis gehabt. Es sei eine Geste der Familie A.\_\_\_\_\_ gewesen, ihn nach dem Zusammenbruch der C.\_\_\_\_\_ AG das Büro weiterhin benutzen zu lassen (act. AA 10.01.481). Bei der Befragung vom 16. Mai 2011 bekundete D.\_\_\_\_\_ auf die Frage nach dem Verhältnis zu A.\_\_\_\_\_ seit der Selbstanzeige, er stehe in einem neutralen Verhältnis zu A.\_\_\_\_\_. Sie hätten sich nie angeschrien. Er habe bis zum Jahr 2007 im gleichen Haus wie A.\_\_\_\_\_ gewohnt (act. AA 10.01.493). D.\_\_\_\_\_ wurde gefragt, wann er A.\_\_\_\_\_ über die schlechte Lage bei der C.\_\_\_\_\_ AG orientiert habe, oder ob er ihn darüber nicht mehr habe informieren müssen, da er ohnehin schon im Bild über die Situation gewesen sei. Darauf antwortete D.\_\_\_\_\_, er habe A.\_\_\_\_\_ einige Wochen vor der Selbstanzeige über die schlechte finanzielle Situation der C.\_\_\_\_\_ AG orientiert. Er wisse indes nicht mehr genau, wann diese Aufklärung stattgefunden habe, aber es könne Mitte des Jahres 2004 oder schon im Mai 2004 gewesen sein (act. AA 10.01.506). Bei der Befragung vor den Schranken des Strafgerichts gab D.\_\_\_\_\_ auf die Frage, was in der Zeit zwischen der Offenlegung und der Selbstanzeige geschehen sei, zu Protokoll, er sei als "Volldepp/Versager" dagestanden. Er versuche, sich zu erinnern, wie das gewesen sei. Es sei schwierig für ihn. Es sei alles nebulös in seinem

Kopf. Er wisse es nicht. Er wisse es nicht genau (act. ab SG 2831). Auf die Frage nach der Reaktion von A.\_\_\_\_\_, als er ihm bezüglich der Lage der Dinge bei der C.\_\_\_\_\_ AG reinen Wein eingeschenkt habe, erwiderte D.\_\_\_\_\_, es sei wirklich schwierig für ihn (D.\_\_\_\_\_) gewesen. Es sei ein traumatisches Erlebnis für ihn (D.\_\_\_\_\_) gewesen, aber der Körper schütze sich durch Verdrängung davor. Er könne nicht sagen, wie es gewesen sei, auf A.\_\_\_\_\_ zuzugehen. D.\_\_\_\_\_ antwortete auf die Frage nach dem Zeitpunkt seiner Rückkehr aus seinen Ferien, er wisse nicht mehr, wann er aus den Ferien zurückgekehrt sei (act. ab SG 3089). Anlässlich der zweiten Berufungsverhandlung führte D.\_\_\_\_\_ aus, nach der Information von A.\_\_\_\_\_ über die Verluste bei der C.\_\_\_\_\_ AG und die gefälschten Monatsauszüge sei es nicht zu einem grossen Bruch mit A.\_\_\_\_\_ gekommen. Beide hätten versucht, mit der Sache professionell umzugehen. A.\_\_\_\_\_ habe eine humanistische Ader, die ihm ein gewisses Gleichgewicht gegeben habe (Prot. KG, S. 29). (ii) Würdigung Die Angaben von D.\_\_\_\_\_ zum Kernbereich der Aufklärung von A.\_\_\_\_\_ über die Verluste bei der C.\_\_\_\_\_ AG und falschen Kontoauszüge Mitte des Jahres 2004 bzw. Mai 2004 sind eindimensional, detailarm und farblos. Es fällt auf, dass D.\_\_\_\_\_ die unmittelbare Reaktion von A.\_\_\_\_\_ auf die geltend gemachte Aufklärung der Lage der Dinge bei der C.\_\_\_\_\_ AG kaum beschrieben hat. Er machte einzig geltend, "er glaube, er sei bestürzt" gewesen. Ansonsten gab er durchwegs an, sich nicht mehr daran erinnern zu können. Dies erstaunt, da es sich, vorausgesetzt die Sache betreffend die Aufklärung ist wahr, nach eigenen Angaben von D.\_\_\_\_\_ um ein traumatisches Erlebnis gehandelt hätte. Wie die Vorinstanz treffend erkannte, wäre unter der Prämisse, dass A.\_\_\_\_\_ hinsichtlich der Verlustsituation und des gesamten Devisenhandelsgeschäftes tatsächlich ahnungslos und gutgläubig war, die fehlende Erinnerung von D.\_\_\_\_\_ an die Reaktion von A.\_\_\_\_\_ aus aussagepsychologischer Sicht wenig nachvollziehbar. Unter der vorgenannten Prämisse wäre die Aufklärung nämlich als ein emotionales Schlüsselerlebnis zu werten. Als solches wäre zu erwarten, dass D.\_\_\_\_\_ auch noch nach Jahren Erinnerungen an die grundsätzliche Reaktion von A.\_\_\_\_\_ abrufen könnte und nicht blosse "logische" Vermutungen anstellen kann bzw. keinerlei Erinnerungen mehr hat (vgl. Bender/Nack/Treuer, a.a.O., S. 34 f. N 145 ff.; Tavor/Baumer/Ludewig, a.a.O., S. 1419). Auffallend ist überdies, dass D.\_\_\_\_\_ einer Beantwortung der Frage, ob eine Information von A.\_\_\_\_\_ über die schlechte Lage der C.\_\_\_\_\_ AG unnötig gewesen sei, weil der Letztere sowieso bereits davon Kenntnis hatte, auswich, indem er angab, ihn darüber Mitte des Jahres 2004 oder schon im Mai 2004 ins Bild gesetzt zu haben. Weiter ist anzumerken, dass D.\_\_\_\_\_ die Kernfrage nach dem Zeitpunkt der Orientierung von A.\_\_\_\_\_ nur vage beantwortet hat. So gab er an, er wisse nicht mehr genau, wann die Aufklärung stattgefunden habe, es könne Mitte des Jahres 2004 oder schon im Mai 2004 gewesen sein. Insgesamt lassen die Aussagen von D.\_\_\_\_\_ in Bezug auf die Information von A.\_\_\_\_\_ über die Verluste und die unrichtigen Kontoauszüge bei der C.\_\_\_\_\_ AG keine Realkennzeichen erkennen, welche darauf hinweisen würden, dass diese erlebnisfundiert sind. Bereits unter Berücksichtigung der aussageanalytischen Realitätskriterien müssen sie daher als nicht glaubhaft gewertet werden. Die Depositionen von D.\_\_\_\_\_ werden denn auch durch die Indizienlage klar widerlegt (siehe Erwägung II/E/EH/a/ab/abd). abd. Gesamtwürdigung 1. Hätte A.\_\_\_\_\_ - wie von ihm angegeben - tatsächlich ein grosses Vertrauen in D.\_\_\_\_\_ gehabt und erst im Juni 2004, Ende Juni 2004, Juli 2004 oder Ende Juli/Anfang August 2004 von den Millionenverlusten und der Zustellung der gefälschten Monatsauszüge an die Anleger bei der C.\_\_\_\_\_ AG erfahren, wäre er durch D.\_\_\_\_\_ auf grösste Weise hintergangen worden. Dass A.\_\_\_\_\_ dessen ungeachtet D.\_\_\_\_\_ bei der C.\_\_\_\_\_ AG bis zur Selbstanzeige vom

10. September 2004 weiterarbeiten liess und nicht anzeigte, lässt sich nach einem normalen Massstab auf keinen Fall erklären. Anzunehmen, A.\_\_\_\_\_ habe, ohne stets über die wahre Sachlage auf dem Laufenden gewesen zu sein, auf eine Absetzung von D.\_\_\_\_\_ als Geschäftsführer und Verwaltungsrat der C.\_\_\_\_\_ AG verzichtet, liegt fernab jeder Lebenserfahrung. Denn gerade wenn D.\_\_\_\_\_ A.\_\_\_\_\_ erst lange Zeit nach Beginn des verlustträchtigen Devisenhandels und der Fälschung der monatlichen Kontoauszüge ins Bild gesetzt hätte, wäre das angeblich gute Vertrauensverhältnis und die freundschaftliche Beziehung von A.\_\_\_\_\_ zu D.\_\_\_\_\_ auf einen Schlag zu tiefst erschüttert worden. Bereits allein deswegen wäre als normale persönliche und geschäftlich völlig angebrachte Reaktion zu erwarten gewesen, dass A.\_\_\_\_\_ - unter Annahme einer erstmaligen Aufklärung durch D.\_\_\_\_\_ im Juni 2004, Ende Juni 2004, Juli 2004 oder Ende Juli 2004/Anfang August 2004 - dafür sorgt, dass D.\_\_\_\_\_ bei der C.\_\_\_\_\_ AG fristlos entlassen wird, und eine Strafanzeige gegen ihn erstattet. Eine sofortige Entlassung von D.\_\_\_\_\_ wäre für A.\_\_\_\_\_ auch deshalb geboten gewesen, weil er bei einer Weiterbeschäftigung von D.\_\_\_\_\_ und dem Dulden des Fortführens des fraglichen Tuns durch D.\_\_\_\_\_ bei den Anlegern der C.\_\_\_\_\_ AG den Eindruck erzeugt hätte, mit von der Partie von D.\_\_\_\_\_ gewesen zu sein und dadurch auch einen enormen Reputationsverlust erlitten hätte. Auf jeden Fall wäre zu erwarten gewesen, dass A.\_\_\_\_\_ dafür sorgt, dass die C.\_\_\_\_\_ AG - anstelle der Fortführung der Devisenhandelstätigkeit bis August 2004 und der Zustellung des gefälschten Kontoauszugs August 2004 anfangs September 2004 - umgehend die Devisenhandelstätigkeit und das Fälschen der Kontoauszüge einstellt. Jedes redliche faktische Organ der C.\_\_\_\_\_ AG hätte sofort für eine Unterbindung der Fortführung des Devisenhandels und der Fälschung der Kontoauszüge durch D.\_\_\_\_\_ gesorgt, um einen weiteren Schaden von den Anlegern abzuwenden. Angesichts der enormen Höhe der von D.\_\_\_\_\_ in den Sand gesetzten Gelder beim Devisenhandel und der Täuschung der Kunden der C.\_\_\_\_\_ AG durch die gefälschten Kontoauszüge über Millionensummen sowie des dadurch bewirkten Reputationsschadens für A.\_\_\_\_\_ erscheint ferner die dargestellte psychische Hilfeleistung von A.\_\_\_\_\_ für D.\_\_\_\_\_ und die Pflege eines ungestörten Verhältnisses zu diesem als völlig lebensfremd. Ebenso wenig plausibel erscheint die Begründung von A.\_\_\_\_\_, nach der Selbstanzeige sei D.\_\_\_\_\_ für Aufräumarbeiten und den Abschluss der Buchhaltung bei der C.\_\_\_\_\_ AG benötigt worden. Nach der Selbstanzeige hatten sich nämlich einzig noch die Staatsanwaltschaft und der Konkursverwalter mit der Buchhaltung der C.\_\_\_\_\_ AG zu befassen. Vor diesem Gesamthintergrund erscheint die Darstellung von A.\_\_\_\_\_, erst im Juni 2004, Ende Juni 2004, Juli 2004 oder Ende Juli 2004/Anfang August 2004 durch D.\_\_\_\_\_ über die Verluste und gefälschten Kontoauszüge bei der C.\_\_\_\_\_ AG aufgeklärt worden zu sein, als blosse Schutzbehauptung. Das Verhalten von A.\_\_\_\_\_ macht vielmehr nur Sinn, wenn er spiritus rector des fraglichen Devisenhandels und der Zustellung der gefälschten monatlichen Kontoauszüge an die Anleger war. Infolgedessen kann nur geschlossen werden, dass A.\_\_\_\_\_ schon von Beginn weg Kenntnis um diese Tatsachen hatte und sich damit einverstanden erklärte. Davon ist umso mehr auszugehen, als sich das Gewähren des Zutritts zu den Büroräumlichkeiten der A.\_\_\_\_\_-Firmen durch A.\_\_\_\_\_ an D.\_\_\_\_\_ nach der Selbstanzeige im Sinne einer psychologischen Hilfeleistung vernünftigerweise nur damit erklären lässt, dass D.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ bei den fraglichen Machenschaften bei der C.\_\_\_\_\_ AG stets in einem gemeinsamen Boot sass. 2. Die Darstellung von A.\_\_\_\_\_, dass er nach dem von T.\_\_\_\_\_ im Frühjahr 2004 geäusserten Verdacht, bei der C.\_\_\_\_\_ AG würden statt der ausgewiesenen Gewinne in Tat und Wahrheit Verluste eingefahren,

einfach den Angaben von D.\_\_\_\_\_, wonach alles korrekt laufe, vertraut und zu keiner Zeit selbst in den Büchern der C.\_\_\_\_\_ AG entsprechende Nachforschungen getätigt haben will, ist angesichts der Gesamtumstände schlichtweg realitätsfremd. Für A.\_\_\_\_\_ als ein in der Buchführung sehr erfahrener Kaufmann wäre eine Überprüfung des von T.\_\_\_\_\_ geäußerten Verdachtes mit einem minimalen Aufwand möglich gewesen. Hinzu kommt, dass T.\_\_\_\_\_ nicht irgendein Anleger, sondern - wie A.\_\_\_\_\_ wusste - der beste Kunde der C.\_\_\_\_\_ AG war und er damit alles Interesse haben musste, den Hinweis von T.\_\_\_\_\_ ernst zu nehmen. Ausserdem hatte A.\_\_\_\_\_ alles Interesse, irgendwelche Unregelmässigkeiten bei der C.\_\_\_\_\_ AG aufzudecken, um den Fortbestand der C.\_\_\_\_\_ AG, die sich indirekt über die I.\_\_\_\_\_ Holding AG im Familienbesitz befand, zu sichern. Für all das Dargelegte spricht weiter, dass T.\_\_\_\_\_ auch Kunde der X.\_\_\_\_\_ AG war, welche ebenfalls eine Tochtergesellschaft der I.\_\_\_\_\_ Holding AG war, und A.\_\_\_\_\_, um diesen auch als Kunden der X.\_\_\_\_\_ nicht zu enttäuschen, ein besonderes Interesse an einer Aufklärung von Regelverstössen bei der C.\_\_\_\_\_ AG haben musste. Das Aussageverhalten von A.\_\_\_\_\_ ist letztlich nur damit zu erklären, dass er bemüht war, volles Vertrauen in D.\_\_\_\_\_ zu demonstrieren, um damit gleichzeitig wahrheitswidrig seine andauernde Unkenntnis vom tatsächlichen Geschehen bei der C.\_\_\_\_\_ AG darzutun. Der Umstand, dass A.\_\_\_\_\_ den Hinweis von T.\_\_\_\_\_ in den Wind schlug, kann somit nur verstanden werden, wenn angenommen wird, dass er bereits vor der Mitteilung von T.\_\_\_\_\_ über den verlustreichen Devisenhandel und die Irreführung der Anleger durch die gefälschten Kontoauszüge bei der C.\_\_\_\_\_ AG auf dem Laufenden war und dies billigte. 3. A.\_\_\_\_\_ bezog von der C.\_\_\_\_\_ AG vom Februar 2003 bis zum August 2004 ununterbrochen unter dem Titel Lohn brutto Fr. 10'000.- pro Monat. Dieser "Entlöhnung" für ein 20%-Pensum von A.\_\_\_\_\_ bei der C.\_\_\_\_\_ AG stand keine adäquate Gegenleistung gegenüber, und sie war auch angesichts der finanziellen Schieflage der C.\_\_\_\_\_ AG offenkundig übersetzt. Die Auszahlung eines solchen Lohnes durch die sich in arger finanzieller Schieflage befindliche C.\_\_\_\_\_ AG mit einer stark verlustreichen "Geschäftsaktivität" bildet nichts anderes als eine Beteiligung an der Beute, d.h. den kriminellen "Anlagegeschäften" bei der C.\_\_\_\_\_ AG. Dies stellt ein gewichtiges Indiz für Mittäterschaft von A.\_\_\_\_\_ beim kriminellen Treiben von D.\_\_\_\_\_ dar. Bei lebensnaher Betrachtung muss die durchgehende Auszahlung eines "Lohnes" an A.\_\_\_\_\_ von brutto Fr. 10'000.- von Februar 2003 bis August 2004 als bedeutender Anhaltspunkt dafür gewertet werden, dass A.\_\_\_\_\_ schon zu Beginn in die kriminellen Machenschaften von D.\_\_\_\_\_ eingeweiht war und folglich um die fraglichen Verluste sowie die falschen monatlichen Kontoauszüge wusste.

#### **E. 4**

Für lebensfern erachtet es das Kantonsgericht weiter, anzunehmen, A.\_\_\_\_\_ habe als faktisches Organ der C.\_\_\_\_\_ AG und als in Buchhaltungs- und Finanzfragen versierter und erfahrener Fachmann während der inkriminierten Zeit den ihm vor seiner Anstellung bei der C.\_\_\_\_\_ AG im Januar 2003 grundsätzlich unbekanntem und im Devisenhandel unerfahrenen D.\_\_\_\_\_ nie über die Schulter geschaut und sei über die tatsächlichen Ergebnisse der C.\_\_\_\_\_ AG beim Devisenhandel sowie die gefälschten Monatsauszüge nicht im Bild gewesen. Dies ist schon deshalb nicht plausibel, als A.\_\_\_\_\_ während der ganzen in Frage stehenden Zeit als faktisches Organ der C.\_\_\_\_\_ AG die Zügel in den Händen hielt. So gab D.\_\_\_\_\_ an, selbstverständlich sämtliche komplizierten Punkte mit A.\_\_\_\_\_ besprochen zu haben (act. ab SG 2463) bzw. aufgrund des gemeinsamen Aufbaus auf "die Hilfe" von A.\_\_\_\_\_ angewiesen gewesen zu sein (act. ab SG 2757). Hinzu kommt, dass A.\_\_\_\_\_ ein eminentes Interesse daran hatte, die Tätigkeit bei der C.\_\_\_\_\_ AG, die

indirekt über die I.\_\_\_\_\_ Holding AG im Familienbesitz stand, zu überwachen. Überdies ist, wie die Vorinstanz richtig erkannte, erstellt, dass A.\_\_\_\_\_ Mitarbeitern der C.\_\_\_\_\_ AG insbesondere bei Fragen zur Buchführung mit Rat und Tat zur Seite stand und an der Erstellung der Jahresrechnungen 2002 und 2003 beteiligt war. In Zusammenhang mit der Buchführung und den Jahresrechnungen der C.\_\_\_\_\_ AG steht weiter fest, dass D.\_\_\_\_\_, R.\_\_\_\_\_ oder B.\_\_\_\_\_ zu fragwürdigen Einzelbuchungen und/oder Rechnungsposten so gut wie keine Stellung haben nehmen können, A.\_\_\_\_\_ hingegen die Verbuchungen und Transaktionen häufig einordnen und weiterführende Angaben zu deren Hintergrund machen kann (Urt. SG E. II/C/Tats./10.2; Art. 82 Abs. 4 StPO). All diese Umstände legen nahe, dass A.\_\_\_\_\_ insbesondere über die finanziellen Angelegenheiten bei der C.\_\_\_\_\_ AG auf dem Laufenden war und somit schon seit Beginn von den Verlusten aus dem Devisenhandel sowie den gefälschten Monatsauszügen bei der C.\_\_\_\_\_ AG Kenntnis hatte.

## **E. 5**

A.\_\_\_\_\_ wird in Anwendung von Art. 67 Abs. 1 StGB die Ausübung sämtlicher selbständiger oder unselbständiger Tätigkeiten als Finanzintermediär im Sinne von Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (GwG) für die Dauer von 5 Jahren verboten . (...)

2. A.\_\_\_\_\_ wird in Anwendung von Art. 71 Abs. 1 StGB zur Bezahlung einer Ersatzleistung an den Staat in Höhe von Fr. 127'653.20 verurteilt . (...) VIII. 1. Die Verfahrenskosten bestehen aus den Kosten des Vorverfahrens von Fr. 88'423.85, den auszurichtenden Zeugenentschädigungen von Fr. 1'292.– und der Gerichtsgebühr von Fr. 90'000.–. Von den Verfahrenskosten trägt D.\_\_\_\_\_ 2/5 und A.\_\_\_\_\_ 3/5 in Anwendung von Art. 426 Abs. 1 StPO. (...) 3. Dem Rechtsbeistand der Verfahrensbeteiligten, Alain Joset, Advokat, wird zulasten des Staates eine pauschale Entschädigung von Fr. 5'000.– (inklusive Auslagen und MWST 8%) zugesprochen." wird in teilweiser Gutheissung der Berufung von A.\_\_\_\_\_ und in teilweiser Gutheissung der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft betreffend A.\_\_\_\_\_, soweit darauf eingetreten wird , in den Dispositiv-Ziffern II.1-5 und VIII.1 aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt: "II. 1. A.\_\_\_\_\_ wird des gewerbsmässigen Betruges, der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung, der Veruntreuung, der mehrfachen Urkundenfälschung und der Misswirtschaft schuldig erklärt und verurteilt zu einer bedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von zwei Jahren , bei einer Probezeit von zwei Jahren, in Anwendung von Art. 138 Ziff. 1 StGB, Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB, Art. 158 Ziff. 1 und 2 StGB, Art. 165 Ziff. 1 StGB, Art. 251 Ziff. 1 StGB, Art. 40 StGB, Art. 42 StGB, Art. 44 Abs. 1 StGB, Art. 47 StGB, Art. 48 lit. e StGB sowie Art. 49 Abs. 1 StGB. 2. A.\_\_\_\_\_ wird freigesprochen: von den Vorwürfen des gewerbsmässigen Betruges, der qualifizierten Veruntreuung und der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung zum Nachteil von Ac.\_\_\_\_\_ im Anklagepunkt 2.6; von den Vorwürfen der mehrfachen Veruntreuung und mehrfachen, qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung zum Nachteil der C.\_\_\_\_\_ AG im Anklagepunkt 2.8; vom Vorwurf des betrügerischen Konkurses; vom Vorwurf der Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung; vom Vorwurf der mehrfachen Urkundenfälschung im Anklagepunkt 3.3 sowie vom Vorwurf des mehrfachen Erschleichens einer falschen Beurkundung. 3. Das Strafverfahren gegen A.\_\_\_\_\_ betreffend Bevorzugung eines Gläubigers wird infolge Verjährung eingestellt. 4. A.\_\_\_\_\_ wird gestützt auf Art. 67 Abs. 1 StGB für die Dauer von fünf Jahren jegliche selbständige oder unselbständige Berufstätigkeit untersagt, bei welcher er eine Einwirkungsmöglichkeit auf fremdes Vermögen hat, die ihm direkt oder indirekt finanzielle oder sonst wirtschaftliche

Vorteile einbringen kann. VIII. 1. Die Verfahrenskosten (ohne Kosten für die amtlichen Verteidigungen und Dolmetscher) bis und mit der Ausfertigung des erstinstanzlichen Urteils betragen: Diese Kosten werden zu 40% D.\_\_\_\_\_ und zu 60% A.\_\_\_\_\_ auferlegt. Die Dolmetscherkosten von Fr. 1'059.– werden auf die Staatskasse genommen." Im Übrigen werden die Berufung von A.\_\_\_\_\_ und die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft betreffend A.\_\_\_\_\_ abgewiesen. II. Die Berufung von B.\_\_\_\_\_ wird teilweise gutgeheissen. B.\_\_\_\_\_ wird zusätzlich zu der pauschalen Entschädigung gemäss Dispositiv-Ziffer VIII.3 des Urteils des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 29. August 2013 eine Prozessentschädigung von Fr. 2'227.40 (inkl. Auslagen und MWST) aus der Staatskasse ausgerichtet. Die Dispositiv-Ziffer IV.1 des Urteils des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 29. August 2013 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt: "IV.1 B.\_\_\_\_\_ wird gestützt auf Art. 71 Abs. 1 StGB zur Bezahlung einer Ersatzforderung von Fr. 132'681.70 an den Kanton Basel-Landschaft verurteilt." Im Übrigen wird die Berufung von B.\_\_\_\_\_ abgewiesen. III. Die Gerichtskosten des zweiten Berufungsverfahrens (ohne Kosten für die amtlichen Verteidigungen) betragen: Diese Kosten werden zu 26.25% D.\_\_\_\_\_, zu 38% A.\_\_\_\_\_ und zu 2% B.\_\_\_\_\_ auferlegt sowie zu 33.75% auf die Staatskasse genommen. Die Gerichtskosten des ersten und dritten Berufungsverfahrens (ohne Kosten für die amtlichen Verteidigungen) fallen ausser Ansatz. IV. 1. Advokat Prof. Dr. Pascal Grolimund wird für die amtliche Verteidigung von A.\_\_\_\_\_ im ersten Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 30'000.– (inkl. Auslagen und MWST) aus der Staatskasse ausgerichtet. Für diese Prozessentschädigung besteht keine Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. 2. Advokat Prof. Dr. Pascal Grolimund wird für die amtliche Verteidigung von A.\_\_\_\_\_ im zweiten Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 18'932.40 (inkl. Auslagen und MWST) aus der Staatskasse ausgerichtet. A.\_\_\_\_\_ wird verpflichtet, dem Kanton Basel-Landschaft 65.5% dieser Prozessentschädigung zurückzuzahlen und der amtlichen Verteidigung 65.5% der Differenz zwischen dieser Prozessentschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a und lit. b StPO). 3. Advokat Prof. Dr. Pascal Grolimund wird für die amtliche Verteidigung von A.\_\_\_\_\_ im dritten Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 6'031.20 (inkl. Auslagen und MWST) aus der Staatskasse ausgerichtet. Für diese Prozessentschädigung besteht keine Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. V. 1. B.\_\_\_\_\_ wird im ersten Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 4'308.50 (inkl. Auslagen und MWST) aus der Staatskasse ausgerichtet. 2. B.\_\_\_\_\_ wird im zweiten Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 7'313.75 (inkl. Auslagen und MWST) aus der Staatskasse ausgerichtet. 3. B.\_\_\_\_\_ wird im dritten Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 3'283.15 (inkl. Auslagen und MWST) aus der Staatskasse ausgerichtet. Vorsitzender Richter Dieter Freiburghaus Gerichtsschreiber Stefan Steinemann Dieser Entscheid ist rechtskräftig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.